



# Einladung

**Stadt Erlangen**

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 24.05.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)**

- |      |                                                                                                                                                                          |                               |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 6.   | Mitteilungen zur Kenntnis                                                                                                                                                |                               |
| 6.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge                                                                                                                                   | 13/181/2017<br>Kenntnisnahme  |
| 6.2. | Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung          | 13/179/2017<br>Kenntnisnahme  |
| 6.3. | Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe (Stand 31.12.2016)                                                                                                                    | 611/172/2017<br>Kenntnisnahme |
| 7.   | Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt - Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach | 13/180/2017<br>Beschluss      |
| 8.   | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2018                                                                                                                 | 20/017/2017<br>Gutachten      |
| 9.   | Jahresabschluss 2014 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung                              | 20/019/2017<br>Beschluss      |
| 10.  | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)                                                                                                   | 241/060/2017<br>Gutachten     |
| 11.  | Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss);<br>Abschluss des VGN-FirmenAbos   | 113/035/2017<br>Beschluss     |
| 12.  | CSU-Fraktionsantrag 018/2017; Brucker Kirchweihbaum                                                                                                                      | 32-3/020/2017<br>Beschluss    |

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                          |                             |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 13. | Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung                                                                                                                                                                                                              | 30/048/2016/2<br>Gutachten  |
| 14. | Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)                                                                                                                                                | 30/053/2017<br>Gutachten    |
| 15. | Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher                                                                                                                                                                           | 52/131/2017/1<br>Beschluss  |
| 16. | Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbeschluss für eine neue Sporthalle an der Hartmannstraße                                                                                                                                                   | 52/140/2017<br>Gutachten    |
| 17. | Wohnen im höheren Alter<br>zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016                                                                                                                                                                           | 504/005/2017/1<br>Beschluss |
| 18. | Fortschreibung der Beträge für Tagesmütter und -väter                                                                                                                                                                                                    | 51/134/2017<br>Beschluss    |
| 19. | Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter<br><b>Der Bericht wurde den Mitgliedern des Stadtrates gesondert zugeleitet. Er kann auch im Ratsinformationssystem abgerufen werden.</b> | 51/138/2017<br>Gutachten    |
| 20. | Anfragen                                                                                                                                                                                                                                                 |                             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. Mai 2017

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/181/2017**

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 11. Mai 2015 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 05/2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  
Zuständigkeitsbereich HFPA  
Stand: 11. Mai 2017**

<b>Antrag Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Antragsteller/in Fraktion/Partei</b>	<b>Betreff</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Status</b>
040/2015	11.3.2015	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Die Ziffer 3 ist momentan in Bearbeitung.
095/2016	27.09.2016	CSU	Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern	II/ETM	Wurde am 22.03.2017 im HFPA aufgelegt, aber abgesetzt
014/2017	19.01.2017	SPD/Grüne Liste	Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen	II/20 mit II/BTM	Wurde am 22.03.2017 im HFPA aufgelegt, aber nicht behandelt
088/2016	23.08.2016	Erlanger Linke	Informationsfreiheitssatzung – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen	Ref. III/30	Befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Ref. III und OBM
008/2017	07.02.2017	CSU	Brucker Kirchweihbaum	32-3	In Bearbeitung
153/2016	18.10.2016	CSU	Haushalt 2017: Aufgabenrevision Jugendamt	III/11, IV/51	Wurde im HFPA am 16.11.16 vertagt, bis nach Fertigstellung des BKPV-Prüfungsberichts

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/13-3/CB019

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/179/2017

### Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	22.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	22.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 50; Amt 13-1; eGov

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Leichte Sprache wurde für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt. Sie folgt einem klaren Regelwerk und sorgt dafür, dass die Zielgruppe den Inhalt eines Textes verstehen kann. Leichte Sprache zeichnet sich dabei vor allem dadurch aus, dass die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor einer Veröffentlichung auf Verständlichkeit geprüft werden.

Der Terminus „einfache Sprache“ hingegen wird für Texte verwendet, die einer einfachen Alltagssprache, aber keinem festen Regelwerk folgen. Sie orientieren sich immer an der Sprache ihrer Leser\*innen.

Verständliche Sprache ist seit langem ein Anspruch an die öffentlichen Verwaltungen, oft wird auch der Begriff "bürgerfreundliche Sprache" verwendet. Es bedeutet zunächst einmal klare Sprache, Kriterien sind aber auch die Satzlänge, sowie qualitative Aspekte, zum Beispiel die inhaltliche Folgerichtigkeit der Aussagen in dem Text.

Texte in einfacher bzw. verständlicher Sprache wurden nicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft. Sie sind häufig schwerer zu verstehen als Texte in leichter Sprache.

Texte in leichter und einfacher Sprache helfen nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch Menschen, die nicht gut Deutsch können oder aus anderen Gründen die Alltags- und Amtssprache nicht verstehen.

Bei der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Juli 2016 wurde die Verwendung der Leichten Sprache gesetzlich verankert. Ab 1.1.2018 sollen alle Bundesbehörden ihre Entscheidungen in verständlicher Sprache erläutern. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Überarbeitung des Bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (als Maßnahme des Aktionsplanes Inklusion für diese Legislaturperiode) das Thema verständliche Sprache auch in Bayern aufgegriffen und einheitlich geregelt wird.

Im Jahr 2011 verpflichtete sich die Stadt Erlangen zum Arbeitsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Forums behinderter Menschen. In diesem Rahmen wurden bereits einige Bemühungen unternommen, um Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen zu verschiedenen Themen in leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtbibliothek hat eine Abteilung eingerichtet, in welcher Bücher in leichter Sprache zu finden sind. Auf der Webseite der Stadtbibliothek sowie der Webseite des Theaters gibt es daneben eine

Rubrik häufig gestellter Fragen in leichter Sprache. Hier werden die wesentlichen Fragen zu den beiden Institutionen leicht verständlich beantwortet.

Das Stadtjugendamt veröffentlichte einen Flyer zum Thema Lernstuben in leichter Sprache. Die Volkshochschule Erlangen entwickelte in Eigenregie einen Flyer über ihre Einrichtung in einfacher Sprache. Und das 2015 neu gegründete Büro für Chancengleichheit und Vielfalt veröffentlichte seine Webseiteninhalte ebenfalls in leichter Sprache.

Daneben fand im November 2016 eine eintägige Fortbildung zum Thema leichte Sprache in der Stadt Erlangen statt, in welcher städtische Mitarbeiter für das Thema sensibilisiert wurden, Grundlagen zum Thema erlernten und einen ersten Übersetzungstest machen konnten. Die Fortbildung wurde im Tandem durchgeführt, wobei eine Dozentin ohne und eine mit Lernbehinderung die Themen präsentierten.

Darüber hinaus ermöglicht es ein Stadtratsbeschluss gehörlosen Menschen, bei der Teilnahme an städtischen Veranstaltungen auf Anfrage einen Gebärdensprachdolmetscher finanziert zu bekommen.

Im Jahr 2017 soll ein Kulturführer in leichter Sprache erscheinen, der Freizeit-Guide für neu zugezogene Kinder und Jugendliche vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird in einfacher Sprache aufgelegt. Daneben planen auch das Stadtmuseum und die Volkshochschule weitere Aktivitäten. Vom Museum soll ein Flyer erscheinen, und die Volkshochschule plant in ihrem Programm eine Rubrik in einfacher Sprache.

Um die weiteren Planungen besser zu koordinieren, erarbeiten die Inklusionsstelle und der Behindertenbeauftragte in Kooperation mit der Pressestelle und dem e-Governmentcenter Vorschläge für die weiteren Umsetzungsschritte.

Dazu muss zunächst erhoben werden, welche Informationen möglichst schnell in leichter oder einfacher Sprache bzw. Gebärdensprache vorgehalten werden müssen und wie das umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird an der Barrierefreiheit von Dokumenten gearbeitet und der Markt der technischen Unterstützung in diesem Bereich erkundet. (z.B. ÜbersetzungsApp in einfache und leichte Sprache, Gebärdensprachvideos u.ä.)

Als externe Experten stehen unter anderem Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Erlangen sowie der Access Integrationsbegleitung gGmbH zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt werden danach mit den Ämtern und der Politik weitere Vorgehensmöglichkeiten abgestimmt mit einer Einschätzung der dafür jeweils benötigten Ressourcen.

**Anlagen:** Infoblatt zur barrierefreien Kommunikation

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

An  
Oberbürgermeister Dr. F. Janik  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Erlangen, den 12. Februar 2017

## **ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 13.02.2017**

### **Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die **ÖDP** setzt sich besonders für Barrierefreiheit in der Kommune ein. Diese soll in allen Bereichen umgesetzt werden. Dazu gehört nicht nur die physische Barrierefreiheit, sondern auch die hinsichtlich der Verständlichkeit. Und nicht nur im Alltag, sondern auch bei besonderen Ereignissen wie Wahlen muss die Barrierefreiheit gewährleistet werden. Deshalb sollen sowohl Wahlbüros für jeden erreichbar, als auch die Informationen zu den Wahlen für jeden verständlich sein. Meist sind das Wahlverfahren sowie die Sachverhalte sehr komplex und nicht für alle verständlich dargestellt.

Aus diesem Grund beantragt die ÖDP Erlangen - wie sie das schon vor Längerem im Rahmen des StUB-Bürgerentscheids beantragt hatte, dies jedoch, trotz Zusage, nicht erfolgte - dass ...

1. ... zukünftig bei allen Wahlen die Informationen auch in Leichte Sprache formuliert und an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verschickt werden;
2. .... die Informationen zu den beiden Bürgerentscheiden zu den Themen "Landesgartenschau" und "ERBArmen" in Leichter Sprache formuliert werden;
3. ...das Thema "Leichte Sprache" und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung umgesetzt wird. Hierzu sollte auch vorab ein Sachstandsbericht im Stadtrat erfolgen, ob und wo man sich bisher diesem Thema angenommen habe und welche Umsetzungsschritte geplant seien.



**Ökologisch-Demokratische  
Partei  
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:  
Rathausplatz 1  
Zimmer 128  
91052 Erlangen  
Fon & Fax: 09131/Ö86-2493  
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille M.A.**  
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:  
**Joachim Jarosch**

www.oedp-erlangen.de  
Sprechzeiten i.d.R.:  
Montag 12.30 – 15.00 Uhr  
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug  
für jedermanns  
Bedürfnisse,  
aber nicht für  
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



4. ... dargestellt wird, welche Wahlbüros aktuell immer noch nicht den Ansprüchen an Barrierefreiheit entsprechen und wie diesbezüglich nun verfahren werde.

**Definition Leichte Sprache:** „Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden Netzwerk Leichte Sprache (Verein seit 2013) herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.“

**Quelle:** [https://de.wikipedia.org/wiki/Leichte\\_Sprache](https://de.wikipedia.org/wiki/Leichte_Sprache), Abruf am 12.02.2017.

Mit besten Grüßen



Barbara Grille



Frank Höppel

und

ehrenamtliche Stadträte



**Ökologisch-Demokratische  
Partei  
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:

Rathausplatz 1

Zimmer 128

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: [oedp@erlangen.de](mailto:oedp@erlangen.de)

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.

Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:

**Joachim Jarosch**

[ww.oedp-erlangen.de](http://ww.oedp-erlangen.de)

Sprechzeiten i.d.R.:

Montag 12.30 – 15.00 Uhr

Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug  
für jedermanns  
Bedürfnisse,  
aber nicht für  
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



## Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

### Informationen zur barrierefreien Kommunikation

Stand: 09.05.2017

#### 1 Einleitung

Barrierefreie Kommunikation, was bedeutet das? Es bedeutet, dass Menschen sich bemühen, so miteinander zu kommunizieren, dass sie einander bestmöglich verstehen können. Es bedeutet auch, Konzepte zu entwerfen, die möglichst viele Menschen mit einschließen. Und es bedeutet, dass Kommunikation so geführt wird, dass sie den anderen nicht verletzt oder diskriminiert.

Daneben gilt es aber auch, als Mensch offen zu sein für die Hindernisse, die in der Kommunikation mit anderen Menschen auftreten können und das nötige Wissen zu besitzen, diese Hindernisse so gut wie möglich zu umschiffen. Im Folgenden werden Lösungen dargestellt, die Barrieren in der Kommunikation beseitigen können.

#### 2 Mögliche Lösungen zur Beseitigung von Barrieren

##### 2.1 Digitale barrierefreie Kommunikation

Zu diesem Themenbereich gehört u. a. eine korrekte Strukturierung für sehbehinderte und blinde Menschen auf Webseiten und in Dokumenten, da diese Menschen sich die Informationen häufig mit einem Bildschirmausleseprogramm, einem sogenannten Screenreader, vorlesen lassen. Des Weiteren fällt unter barrierefreie Kommunikation ein flexibles Layout, das an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden kann (z. B. Schriftgröße und Kontraste), aber auch responsives Layout zur Nutzung auf Mobilgeräten. Ebenso wichtig ist, dass Webseiten nicht ausschließlich mit der Maus bedient werden können. Menschen mit motorischen Einschränkungen können vielleicht nur die Tastatur oder andere angeschlossene Bedienelemente nutzen, um mit Webseiten zu interagieren.

##### 2.2 Das Zwei-Sinne-Prinzip

Das Zwei-Sinne-Prinzip besagt, dass Informationen über zwei Sinneskanäle angeboten werden müssen, z. B. visuell für Menschen, die nicht gut hören können, aber auch akustisch für Menschen, die nicht oder nicht gut sehen können.

##### 2.3 Leichte Sprache oder einfache Sprache

Einfache Sprache heißt, dass man versucht, sich dem Sprachniveau des anderen anzupassen. Damit hilft man auch Menschen, die nicht so gut Deutsch können oder nicht so gut lesen. Leichte Sprache hilft bei der Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Einschränkungen. Sie verstehen die „Alltagssprache“ oft nicht. Die leichte Sprache hält sich dabei an ein festes Regelwerk, u. a. kurze Sätze, einfache Wörter, größere Schrift, Unterstützung durch Piktogramme. Dokumente in leichter Sprache sollten immer von speziellen Prüfern gelesen und dann auch zertifiziert werden. Worauf bei Dokumenten in „leichter Sprache“ zu achten ist, hat das Netzwerk für Leichte Sprache zusammengestellt. Einen weiterführenden Link hierzu finden Sie in Kapitel 4.

Leichte und einfache Sprache lassen sich schriftlich und mündlich anwenden. Für Veranstaltungen sind inzwischen vereinzelt auch Dolmetscher für leichte Sprache verfügbar.

## **2.4 Induktionsanlagen**

Induktionsanlagen helfen Menschen, die nicht gut hören können. Diese können ihr Hörgerät so einstellen, dass sie den Sprecher ohne Nebengeräusche hören können. Induktionsanlagen gibt es heutzutage insbesondere in größeren Veranstaltungsräumen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass auch in öffentlichen Räumen Schwierigkeiten auftreten können, z. B. in Apotheken und Geschäften, wo die Nebengeräuschkulisse sehr hoch sein kann. Auch hier wären Induktionsanlagen hilfreich für ein barrierearmes Beratungsgespräch.

## **2.5 Gebärdensprache und Schriftdolmetschung**

Gebärdensprache nutzen Menschen, die nicht hören können zur Kommunikation. Optimalerweise kann das Gegenüber ebenfalls Gebärdensprache. Da dies aber meist nicht der Fall ist, sollte an die Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers gedacht werden. Insbesondere in der Privatwirtschaft gibt es hierfür aber noch keinerlei gesetzliche Grundlagen.

Auch auf Webseiten sind Videos mit Gebärdensprache sehr hilfreich. Je nachdem, ob jemand seit Geburt gehörlos ist oder die Gehörlosigkeit im Laufe seines Lebens erworben hat, können Sprachkenntnisse sehr unterschiedlich sein. Da die Grammatik der Gebärdensprache anders ist als die der gesprochenen Sprache, haben viele gehörlose Menschen auch Schwierigkeiten mit geschriebenen Texten.

Am Telefon muss über ein Videotelefon mit einem Gebärdensprachdolmetscher oder einem Schriftdolmetscher kommuniziert werden. Letzterer setzt das gesprochene Wort in Schrift um und umgekehrt.

## **2.6 Lormen**

Das Lormen betrifft eine kleine Gruppe von Menschen, die sowohl gehörlos als auch blind sind. Durch Berührungen der Finger werden Buchstaben gebildet und somit kommuniziert.

## **2.7 Angemessene Sprache**

Barrieren entstehen oft auch dadurch, dass man keine angemessene Sprache benutzt und dadurch beispielsweise Vorurteile verstärkt. Im Bereich Behinderung sind dies Ausdrücke wie „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „unter dem Schicksal leiden“. Dies impliziert beispielsweise, dass die Person leidet und ein Opfer ist, obwohl sie sich selbst überhaupt nicht so fühlt. Wer einen Rollstuhl nutzt, kann sich freier bewegen als jemand, der keinen Rollstuhl nutzt und daher sein Haus nicht verlassen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kommunikation selbst. Man sollte immer gut überlegen, inwiefern das, was man sagen oder fragen möchte, in die Persönlichkeit des anderen eindringt und ob man es für sich selbst auch angemessen fände. Im Bereich Behinderung werden beispielsweise oft intime Fragen gestellt, obwohl man die andere Person gar nicht kennt. Menschen mit Migrationshintergrund werden manchmal in sehr rudimentärem Deutsch angesprochen, obwohl sie vielleicht bereits gut Deutsch sprechen.

## **2.8 Universelles Design**

Kommunikation findet nicht nur zwischen Menschen statt, sondern durchaus auch mit Geräten. Um auch hier möglichst große Barrierefreiheit zu erreichen, haben internationale Designer das Konzept „Universelles Design“ entwickelt. Es beinhaltet, dass Produkte, Geräte, Umgebungen und Systeme so gestaltet sind, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können, ohne dabei besondere Spezialisierungen oder Anpassungen zu benötigen. Hierfür muss das Produkt / System flexibel genug gestaltet sein. Andererseits muss es aber auch so gestaltet sein, dass es auch mit Hilfsmitteln oder Unterstützungssystemen zusammenarbeiten kann, falls jemand mit dem Produkt trotz universellen Designs nicht direkt

arbeiten kann. Wesentliche Aspekte der barrierefreien Kommunikation sind also Zugänglichkeit, Einfachheit und Benutzerorientierung.

### **3 Kommunikationsverwandte Aspekte**

Bei der Kommunikation ist es wichtig zu klären, ob man sich auf Augenhöhe mit dem Kommunikationspartner befindet, sowohl im übertragenen, als auch im wörtlichen Sinne. Es führt nicht nur zu Barrieren, wenn man mit einer lernbehinderten Person genauso wie mit einem Studiendirektor kommuniziert. Genauso führt es zu Barrieren, wenn der Tresen zu hoch ist, sodass ein Rollstuhlfahrer den Gesprächspartner nicht angucken kann.

Ebenso ist es wichtig, sich auf die Bedürfnisse des einzelnen einzustellen. Nicht jeder blinde Mensch kann die Brailleschrift. Deshalb müssen Informationen auf verschiedene Art zugänglich gemacht werden, z. B. digital, zum Anhören, in Brailleschrift, in Großdruck etc. Mündliche Informationen sollten auch schriftlich zusammengefasst sein, da man ansonsten manches wichtige vergessen kann.

Barrierefreie Kommunikation bedeutet daneben auch, dass man Informationen für spezielle Zielgruppen zur Verfügung stellt. Beispielsweise brauchen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Informationen darüber, ob ein Ort barrierefrei zugänglich ist und eine Behindertentoilette vorhanden ist. Solche Informationen fehlen oft und müssen erst mühsam erfragt werden.

### **4 Quellen und weiterführende Links**

- Barrierefreie Kommunikation: <http://www.barrierefreiheit.de/kommunikation.html>  
Oder: <http://konzept-barrierefrei.de/branchen/kultur-und-freizeit/barrierefreie-kommunikation/>
- Informationen zum Thema Screenreader: <https://de.wikipedia.org/wiki/Screenreader>
- Regeln der leichten Sprache:  
[http://www.leichtesprache.org/images/Regeln\\_Leichte\\_Sprache.pdf](http://www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf)
- Näheres zum universellen Design: [https://de.wikipedia.org/wiki/Universal\\_Design](https://de.wikipedia.org/wiki/Universal_Design)

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**611/172/2017**

### Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe (Stand 31.12.2016)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.05.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.05.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.05.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
II/WA, 23

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

##### Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2016 fortgeschrieben. Berücksichtigt wurden die Baubeginnsanzeigen, die aufgestellten Bebauungspläne und die durchgeführten Erschließungen im Jahr 2016.

Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus. Das Kataster kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter [www.erlangen.de/baulandkataster](http://www.erlangen.de/baulandkataster) eingesehen werden.

Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe als Hinweis aufgenommen.

Insgesamt sind 56 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 25,6 ha als Baulücken bzw. Baugrundstücke mit Potential erfasst.

Eigentümer haben die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe zu widersprechen. Aufgrund von Widersprüchen können 13 Baulücken mit einer Fläche von insgesamt 13,6 ha nicht veröffentlicht werden. Dies sind 35 % der relevanten Flächen. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Im Vergleich zum Vorjahr werden zwei Baulücken an der Karlheinz-Kaske-Straße und der Neuenweiherstraße nicht mehr dargestellt, da hier im Jahr 2016 mit einer baulichen Entwicklung begonnen wurde.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Eigentümer können weiterhin einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

## **Verfügbarkeit von Baulücken**

Unter Berücksichtigung der widersprochenen Grundstücke gibt es in Erlangen Baulücken und Baugrundstücke mit Potentialen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten mit einer Gesamtgröße von 39,2 ha.

Mit 7,7 ha werden nur 21 % der relevanten Grundstücksflächen als grundsätzlich verfügbar eingestuft. Nur wenige dieser Grundstücke werden derzeit aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten. Von den grundsätzlich verfügbaren Grundstücken befindet sich nur ein Grundstück mit einer Größe von 0,8 ha im städtischen Eigentum; die Baulücke weist eine eingeschränkte Bebaubarkeit auf und hat damit Lagenachteile.

Mit 31,5 ha stehen rund 79 % der relevanten Grundstücksflächen derzeit dem Markt nicht zur Verfügung. Zum Einen handelt es sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld und den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aktuell blockiert sind. Zum Anderen zählen hierzu auch Baulücken, für die sich eine unmittelbare gewerbliche Entwicklung abzeichnet.

## **Ausblick**

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund stehen auch die Vorbereitenden Untersuchungen im Gewerbegebiet Tennenlohe. Hier prüft die Stadtverwaltung, ob mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme vorhandene Baulücken im Gewerbegebiet mobilisiert werden können.

Mit der baulichen Entwicklung weiterer Baulücken ist zeitnah zu rechnen.

So sind konkrete Bauvorhaben auf Baulücken im Gewerbegebiet Tennenlohe und an der Graf-Zeppelin-Straße in Vorbereitung.

Auf dem ehemaligen Gossen-Südgelände an der Nägelsbachstraße werden aktuell Baugrundstücke mit Potential für eine gemischte Nutzung entwickelt.

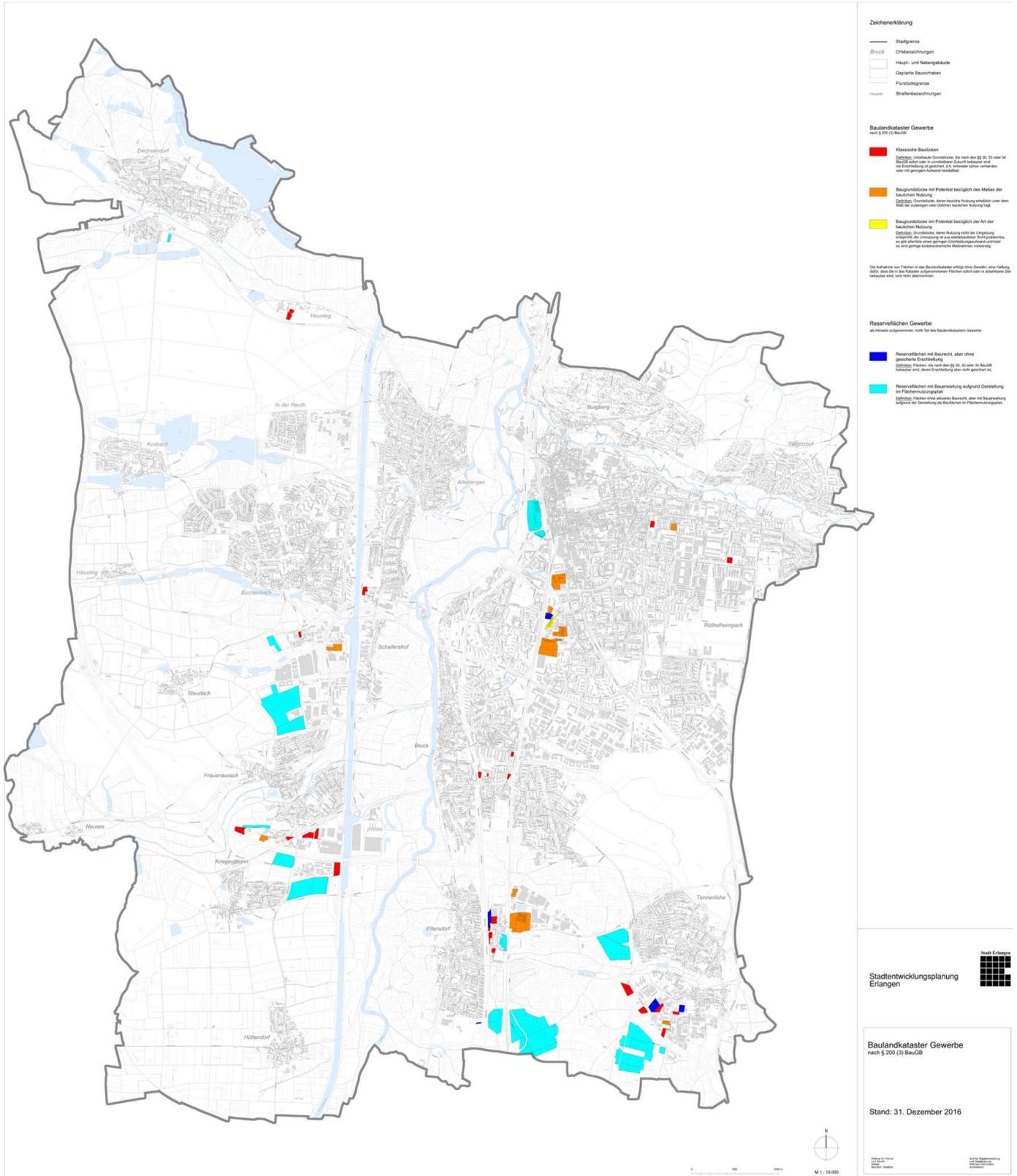
Auch hat die Stadt Anfang 2017 eine Baulücke am Heusteg mit einer Bauverpflichtung an einen Gewerbebetrieb verkauft.

Die Aktivierung von Baulücken und Bauland ist auch eine zentrale Aufgabe der städtischen Projektentwicklung (PET). Durch gezielte Projektinitiierung sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung von Bauland geschaffen werden. Zu Beginn jedes Projekts steht eine Machbarkeitsstudie mit einem städtebaulichen Vorentwurf. Die Untersuchungen bilden die anfängliche Diskussionsgrundlage für alle Beteiligte, um die Realisierbarkeit von Projekten im Vorfeld auszuloten.

**Anlagen:** Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
IV. Zum Vorgang

**Anlage:**  
**Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2016**



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-3/KSJ

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/180/2017

### **Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung Sprint - Gemeinsames Interessensbekundungsverfahren mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ref. V; GGFA; Amt 52; Lenkungskreis Integration, AIB

#### I. Antrag

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigen die Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach, ein gemeinsames Interessensbekundungsverfahren zur Gewinnung eines externen Partners für den Aufbau von Strukturen für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung durch die Beteiligung am bundesweiten Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt) durchzuführen.

Die Stadt Nürnberg wird von der Stadt Erlangen legitimiert, dieses gemeinsame Interessensbekundungsverfahren durchzuführen.

Das Projekt kann nur gestartet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Projektfinanzierung durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm erreicht.  
In diesem Fall wird eine Vorlage mit der für Erlangen anfallenden Kostenbeteiligung eingebracht

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigen die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg den Aufbau von Strukturen für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung durch die Beteiligung am bundesweiten Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt).

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum Aufbau der Strukturen gehören:

- die Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung
- die Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/innen
- die Einrichtung und der Betrieb einer Vermittlungszentrale.

Die Aufgaben sollen hierbei von einem externen Partner (Bewerber / Bewerberin) mit Unterstützung durch die vier Städte übernommen werden. Nach erfolgreichem Aufbau der Struktur SprInt wird kalkuliert, dass durch die vier Städte Sprach- und Integrationsmittlung in einem Volumen von ca. 4000 Stunden pro Jahr abgerufen werden. Weitere Abnehmer der Leistung können prinzipiell andere öffentliche oder private Auftraggeber sein.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gegenstand der Leistung des Bewerbers/der Bewerberin ist:

### 1. Durchführung eines Projekts zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung

Das bundesweite Netzwerk Sprach- und Integrationsmittlung besteht aus über dreißig Partnerorganisationen in elf Bundesländern. Die SprInt gemeinnützige eingetragene Genossenschaft in Wuppertal hat die koordinierende und beratende Rolle für das Netzwerk. Ziel des Netzwerks ist es, die Dienstleistung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen in professioneller Form verfügbar zu machen, um Migranten/-innen einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits-, Sozialversorgung und Bildung zu ermöglichen.

Sprach- und Integrationsmittler/-innen unterstützen Fachkräfte im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen in der Kommunikation mit fremdsprachigen Bürger/innen. Damit leisten sie einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Die hauptamtlich arbeitenden Sprach- und Integrationsmittler/-innen verfügen durch ihre universitär begleitete, praxisorientierte Vollzeitqualifizierung über profunde Kompetenzen im Dolmetschen, in der interkulturellen Kommunikation und in den Strukturen der Regeldienste.

Zur Entwicklung einer Struktur für eine professionelle Sprach- und Integrationsmittlung für die Städte Schwabach, Erlangen, Fürth und Nürnberg ist eine Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung der Qualifizierung erforderlich. Die Ziele der Kampagne sind:

- Beantragung der Projektfinanzierung durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm.
- Organisation der Qualifizierung der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen unter Einbeziehung der Volkshochschulen der Städte nach den Vorgaben des Curriculums von SprInt.
- Sicherstellen der Finanzierung der Qualifizierung durch Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter der Städte.
- Vorbereitung des Bewerbungsverfahrens und Rekrutierung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Qualifizierung. Mitarbeit bei der Auswahl der Teilnehmer/-innen für die Qualifizierung.
- Entwicklung einer Imagekampagne für den künftigen Betrieb der Vermittlungszentrale und den künftigen Einsatz der Sprach- und Integrationsmittlern/-innen.

### 2. Begleitung der Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen

Die Qualifizierung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen hat einen zeitlichen Umfang von 18 Monaten. Während der Qualifizierung ist eine Begleitung der künftigen Sprach- und Integrationsmittler/-innen erforderlich.

Da Personen, denen durch die Unterstützung des Jobcenters die Qualifizierung ermöglicht wird, häufig eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit erlebt haben, soll diese Begleitung eine Stabilisierung und Klärung persönlicher Lebensverhältnisse ermöglichen, so dass durch die Sprint-Qualifizierung eine berufliche Perspektive entwickelt werden kann.

Das Qualifizierungsmodell sieht für Praxisphasen bis 560 Arbeitsstunden vor. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, Praktika in mehreren Einrichtungen zu absolvieren. Erforderlich ist es daher, eine ausreichende Zahl an Plätzen für diese Praktika sicherzustellen. Dadurch können erste kostenfreie Probeeinsätze für zukünftige Kunden angeboten werden und die Teilnehmenden machen erste Erfahrung in einer realen Auftragsituation und können diese anschließend im Unterricht reflektieren. Zudem kann dadurch die neue Dienstleistung am Standort bei den Einrichtungen und Institutionen bekannt gemacht werden und eine spätere Arbeitsvermittlung der Teilnehmer unterstützen.

### 3. Einrichtung und der Betrieb einer Servicestelle

Parallel zur Qualifizierung ist die regionale Servicestelle zur Vermittlung der künftigen Sprach- und Integrationsmittler/-innen aufzubauen. Die Servicestelle soll die Leistung sowohl den Verwaltungen der vier Städte anbieten, als auch weiteren Kunden/-innen etwa aus den Segmenten Gesundheitswesen, Sozialwesen, der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens, der Polizei und Justiz.

Die Vermittlung soll dabei nach den Qualitätsstandards für die Abläufe in Sprint Vermittlungszentralen erfolgen. Eine Software für die Durchführung der Vermittlung kann erworben werden.

Während des Betriebs sind die Supervision aller Sprach- und Integrationsmittler/-innen sicherzustellen sowie eine Evaluation der Einsätze etwa durch Kundenfeedbacks zu Qualität und administrativen Abläufen.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Sprach- und Integrationsmittler/-innen ist es das Ziel, 80% sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/017/2017

### Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	03.05.2017	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Haushalt 2018 mit Investitionsprogramm 2017 – 2021 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2018 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2018, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2018 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2018.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018 sehen wie folgt aus:

von		bis / am		Tätigkeiten / Termine
Datum	Tag	Datum	Tag	
		24.05.2017	Mittwoch	Erstellung des Investitionsprogramms 2017 - 2021 durch die Kämmerei  Aufstellung der Sachkostenbudgets 2018 der Ämter
		23.06.2017	Freitag	letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2017-2021 und der Ämterbudgets 2018
03.07.2017	Montag	14.07.2017	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten
		28.07.2017	Freitag	Den Ämtern werden zugeleitet:  Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2017-2021 für jedes Fachamt
31.07.2017	Montag	11.08.2017	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen
14.08.2017	Montag	25.08.2017	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
21.08.2017	Montag	25.08.2017	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2018
28.08.2017	Montag	09.09.2017	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2018
		20.09.2017	Mittwoch	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2018 in den Haupt- Finanz- und Personalausschuss  <b>Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen</b>
		28.09.2017	Donnerstag	Behandlung des Haushaltsentwurfs 2018 im Stadtrat
29.09.2017	Freitag	16.10.2017	Montag	Haushaltsseminare der Politik
		17.10.2017	Dienstag	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
		27.10.2017	Freitag	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2017
06.11.2017	Montag	16.11.2017	Donnerstag	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		29.11.2017	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung
		06.12.2017	Mittwoch	<b>HH-HFPA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin laut Sitzungskalender 2017 vom 10.02.2017</b>
		18.01.2018	Donnerstag	<b>HH-Stadtratssitzung</b>

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferates ist es für einen zügigen und ressourcen-schonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen festgelegt, die sich bei der Haushaltsaufstellung für

2017 bereits bewährt haben. Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 bereits beschlossen mit der Maßgabe jährlich darüber zu befinden.

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 – 10 GeschO und der Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HFPA und Stadtrat befassen sich immer wieder mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dies kostet Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFPA's als auch des HH-Stadtrates.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Budgets oder aus Einsparungen bei den investiven Ansätzen finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne „Belästigung“ des HFPA oder des Stadtrates Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der StR-Sitzung beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Es dürfen deshalb im HH-StR nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2018 mit Investitionsprogramm 2017 -2021

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 03.05.2017

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2018 mit Investitionsprogramm 2017 – 2021 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2018 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2018, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2018 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens  
Vorsitzende/r

Lotter  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/019/2017

### Jahresabschluss 2014 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2014 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2014 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2014 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

## 2. Ergebnis/Wirkung

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:**

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist ein **Defizit von 9,6 Mio. €** aus. Im Vorjahr 2013 konnte ein Überschuss von 1,3 Mio. € erwirtschaftet werden.
- Die Ergebnismrücklage hat zum 31.12.2012 einen Bestand von 2,1 Mio. €. Vorbehaltlich Stadtratsbeschluss kann die **Ergebnismrücklage** zum **31.12.2013** durch das Ergebnis aus Vj. 2013 auf **3,4 Mio. €** erhöht werden.  
Dieses Polster reicht aber nicht aus, um das vorgenannte Defizit auszugleichen. **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird – im Gegensatz zum Vorjahr - verfehlt.** Der Umgang mit diesem Defizit ist einem Stadtratsbeschluss vorbehalten. Ein Defizitvortrag ist wahrscheinlich.
- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 14,3 Mio. €** aus. Zusammen mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 24,7 Mio. € ergibt sich ein **Finanzierungsmitteldefizit von 10,4 Mio. €**. Die Planung wies einen Fehlbetrag von 19,5 Mio. € aus.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** und ähnlichen Abgaben erreichten mit **185,1 Mio. €** einen Rekordwert, der knapp 30 Mio. € über dem des Vorjahres lag.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** lagen mit **39,8 Mio. €** etwa 10 Mio. € über dem Schnitt der Vorjahre (geplant waren 36,2 Mio. €).
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **17,8 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 21,7 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** hat sich im Rechnungsjahr von 34,3 Mio. € auf **19,3 Mio. € zum 31.12.2014** vermindert, um den Finanzmittelfehlbetrag auszugleichen. Zu berücksichtigen ist aber, dass zum Haushaltsausgleich eine Neuverschuldung von 8,4 Mio. € veranschlagt war, die Rechnung sogar eine liquiditätszehrende **Entschuldung von 5,8 Mio. €** nachweist.
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 **0,4 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,7 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 141,7 Mio. € auf **140,8 Mio. € zum Jahresende** reduziert. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** sinkt, seit 2011 zum vierten Mal in Folge, auf **1.323 €** zum 31.12.2014.
- Die **Bilanzsumme** hat sich im Jahresverlauf von 876,5 Mio. € um 5,7 Mio. € auf **870,8 Mio. €** reduziert.  
Auf der **Aktivseite** ist dies bei einer Erhöhung des **Anlagevermögens um 6,7 Mio. €** fast ausschließlich auf eine Senkung der Liquiditätsreserven um 20,0 Mio. € zurückzuführen. Maßgebliche Veränderungen auf der Passivseite verzeichnen die Rückstellungen (+12,4 Mio. €) und das Eigenkapital (-9,6 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (-6,8 Mio. €).
- Das **Eigenkapital** hat sich wegen des Fehlbetrags der Ergebnisrechnung um 9,6 Mio. € auf **234,8 Mio. €** reduziert.

Die **Jahresabschlüsse 2013 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 9,18 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Finanzerträge den Planansatz deutlich überschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 17,08 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen zuzurechnen ist, die den Planansatz übertreffen.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,13 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zuge-

führt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 1,38 T€ aus, der im Wesentlichen dem Plus an Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen zu verdanken ist.

### **3. Ressourcen**

#### **Stadt Erlangen:**

Vorbehaltlich Stadtratsbeschlusses wird nach der Verrechnung mit der Ergebnisrücklage (3,4 Mio. €) ein Betrag von 6,2 Mio. € als Verlust in das Rechnungsjahr 2015 vorgetragen.

#### **Rechtsfähige Stiftungen:**

Die Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1: Jahresabschluss 2014 Stadt Erlangen**

**Anlage 2: Jahresabschluss 2014 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung**

**Anlage 3: Jahresabschluss 2014 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung**

**Die Anlagen werden in gedruckter Form nachgereicht.**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/241

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
**241/060/2017**

### Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.05.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Das negative Sachkontenergebnis des GME von 2.808.527,77 € und die Ausschüttung der Energieeinsparprämien sind mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Ausgleich des Defizites vom GME in Höhe von 2.808.527,77 € mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

###### 2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2016 des GME beträgt 2.808.527,77 €

Vorjahre:

2015	23.988,72 €	2012	1.370.263,58 €
2014	3.917.790,93 €	2011	-941.945,65 €
2013	4.254.559,45 €	2010	+44.958,48 €

###### 2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 2.808.527,77 € ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.311.902,23	-14.564.417,91	-13.252.515,68	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
2.360.077,13	18.421.120,58	-19.636.061,99	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.048.174,90			Mehrerträge
	-3.856.702,67		Mehraufwendungen
		<b>-2.808.527,77</b>	<b>Ergebnis Sachmittelbudget</b>
	Sonderregelung GME:		keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen
		<b>-2.808.527,77</b>	<b>Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFGPA / Stadtrat – Verlustvortrag –</b>

###### 2.3 Folgender Ausgleich des Budgetergebnisses ist geplant:

Im Juli vorletzten Jahres wurde das Budget des GME für das Jahr 2016 pauschal um 3,4 Mio. € gekürzt, da mit einem Übertrag in dieser Höhe gerechnet wurde.

De facto hatte das GME 2015 mit einem Budgetergebnis von 23 988,72 € statt des von der Kämmerei erwarteten Überschusses beinahe eine Punktlandung.

Im Herbst vergangenen Jahres sollte ursprünglich bei Bedarf nachgesteuert werden. Das GME meldete im Herbst 2,4 Mio. € nach. Mangels Deckung war keine Abhilfe möglich. Es sollte abgewartet werden, bis das Budgetergebnis feststeht.

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizites aus 2016 einschl. der Energieeinsparprämien insgesamt 2.840.561,97 €

Maßnahme	Euro
Energieeinsparprämie Amt 37	717,99
Energieeinsparprämie Amt 40	26.448,61
Energieeinsparprämie Amt 51	2.046,78
Energieeinsparprämie Amt 52	2.820,82
Ausgleich des Defizites aus dem Jahr 2016	2.808.527,77
<b>Summe Mittelbedarf</b>	<b>2.840.561,97</b>

#### 2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

**Anlagen:** 24 GME Budgetabrechnung 2016

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 09.05.2017

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Das negative Sachkontenergebnis des GME von 2.808.527,77 € und die Ausschüttung der Energieeinsparprämien sind mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach  
Vorsitzende

Bohnenstengel  
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang





## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/113

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
113/035/2017

### **Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss); Abschluss des VGN-FirmenAbos**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
30, 61, PR

#### I. Antrag

1. Die Werbeaktion zum VGN-FirmenAbo für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gestartet.
2. Werden im Rahmen der Werbeaktion 20 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn gefunden, wird das VGN-FirmenAbo ab dem 01.09.2017 abgeschlossen und der Fahrkostenzuschuss der Stadt Erlangen entsprechend der Regelungen unter Ziffer II angepasst.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fahrkostenzuschuss) wurde durch HFPA-Beschluss (11/117/2013) vom 08.05.2013 neu geregelt. Beschäftigte der Stadt Erlangen, die dauerhaft den öffentlichen Personennahverkehr nutzen (Zeitkarten mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat) werden mit 20 EUR pro Monat gefördert.

Das VGN-FirmenAbo bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung neben dem Zuschuss eine weitere Vergünstigung der Fahrkosten (Preisnachlass zwischen 7,5 und 15 %). Die Rabattstaffelungen sind abhängig vom Arbeitgeberzuschuss, von zusätzlichen Neukunden und einer möglichen Jahresvorauszahlung. Das Neukunden-FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Erlangen und der VAG (als Partner der VGN) zustande. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist u.a., dass im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden. Zur Nutzung des VGN-FirmenAbos müssen die Beschäftigten ein JahresAbo abschließen.

Die Werbeaktion für die Neukunden wird durch das Personal- und Organisationsamt und der Abteilung Verkehrsplanung im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagement bei der Stadt Erlangen durchgeführt.

Im Jahr 2016 haben 284 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fahrkostenzuschuss beantragt. 148 davon haben den Zuschuss für alle 12 Monate erhalten und haben deshalb vermutlich ein JahresAbo. Der Neukundenanteil von 20 % entspricht somit 30 zusätzlichen Nutzern.

Bei Vertragsabschluss erhebt die VAG für die die Abwicklung der VGN-FirmenAbo-Prozesse ein Entgelt von derzeit 1 Euro pro Monat und Mitarbeiter. Das Entgelt wird durch die Stadt Erlangen getragen und nicht auf die Beschäftigten umgelegt.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen wird weiter ausgebaut, indem zusätzlich das VGN-FirmenAbo eingeführt wird.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Änderung des Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs informiert. Das Personal- und Organisationsamt und die Abteilung Verkehrsplanung bewerben das VGN-FirmenAbo ab dem 01.09.2017.

Werden im Rahmen der Werbeaktion 20 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn gefunden, wird der Vertrag zum VGN-FirmenAbo abgeschlossen.

Das Personal- und Organisationsamt betreut das VGN-FirmenAbo und zahlt den Berechtigten die Förderung aus. Die Förderung einzelner Zeitkarten mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat außerhalb des FirmenAbos bleibt weiterhin bestehen.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	zusätzlich ca. 2.200 €	bei Sachkonto:	541202 (PK)
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
110090 / 11120010 / zentrales Personalkostenbudget  
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32-3

Verantwortliche/r:  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:  
**32-3/020/2017**

### CSU-Fraktionsantrag 018/2017; Brucker Kirchweihbaum

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 66, Amt 41

#### I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der CSU-Antrag Nr. 018/2017 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

Mit Antrag vom 07. Februar 2017, Nr. 018/2017, beantragte die CSU-Fraktion den Bau einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche zum Aufstellen des Kirchweihbaumes bis zur Brucker Kirchweih 2017 (30.06. bis 03.07.2017); siehe Anlage.

Veranstalter der Brucker Kirchweih ist die Stadt Erlangen, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt. Das traditionelle Aufstellen des Kirchweihbaumes erfolgt durch die Brucker Gaßhenker 1970 e.V. zusammen mit den „Brucker Kerwasburschen und Madli“. Bis vor wenigen Jahren stand der Kirchweihbaum am Kirchweihplatz Bruck. Derzeit wird der Baum auf einer öffentlich gewidmeten Ortsstraße bzw. Fußweg Ecke Schorlachstraße aufgestellt.

Bevor mit dem Bau einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche für den Kirchweihbaum begonnen werden kann, sind folgende grundsätzliche Punkte abzuklären:

##### 1. Lage und Ausrichtung des Schachtes, Andienung

Die Geeignetheit des Standortes muss bei dauerhafter Einrichtung der Aufstellvorrichtung / Baumrutsche technisch und verkehrsrechtlich umfassend geprüft werden. Die technische Planung selbst kann nur in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erfolgen. Verschiedene städtische Fachämter sind daran zu beteiligen.

##### 2. Abklärung der sicherheitstechnischen Belange

Hier gilt es unter anderem die erforderlichen Abstände, Sicherheitszonen beim Aufstellen, etc. festzustellen und festzulegen. Eine Abfrage der sicherheitsrechtlichen Belange und Auflagen bei den entsprechenden Fachämtern und Institutionen ist erforderlich.

##### 3. Finanzierung

Aus den Erfahrungen anderer Ortsteilkirchweihen ist mit Kosten in Höhe von 8.000 bis 10.000 € zu rechnen. Im Budget von Amt 32 sind dafür im Haushalt 2017 keine Mittel vorgesehen. Die Budgetrücklage / Budgetübertrag von Amt 32 bietet hierfür aufgrund anderer Prioritäten ebenfalls keinen Spielraum.

Zuschüsse zur Brauchtumspflege werden von Amt 41 gewährt. Weitere Finanzmittel zur Umsetzung des Planungs- und Bauvorhabens sind bei Amt 41 im Haushaltsjahr 2017 ebenfalls nicht vorhanden.

D.h. die Umsetzung der Maßnahme bis zur Brucker Kirchweih 2017 ist nicht möglich, da eine ausreichende Untersuchung, Planung und Finanzierung nicht vorhanden ist.

Die Thematik wurde mit den „Brucker Kerwasburschen und Madli“ ausführlich besprochen. Diese verfügen selbst nicht über das erforderliche Fachwissen, um die Aufstellvorrichtung / Baumrutsche planen und erstellen zu können. Allerdings hat ein Ingenieurbüro ihnen gegenüber zugesagt, kostenlos die Planungen für die Aufstellvorrichtung / Baumrutsche zu übernehmen.

Für 2017 wurde deshalb als Übergangslösung durch die „Brucker Kerwasburschen und Madli“ eine Aufstellhilfe, geplant vom gleichen Ingenieurbüro, in Auftrag gegeben. Damit soll das Weggleiten des Baumes vom Baumloch verhindert werden, insbesondere für den Fall dass evtl. eine Haltestange verrutscht. Außerdem wird bis zur Fertigstellung einer Aufstellvorrichtung / Baumrutsche nur noch ein Kirchweihbaum mit einer maximalen Höhe von 20 m aufgestellt.

Für die zukünftige Lösung wird die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018 einen Betrag i.H.v. 10.000 € für den Bau der Aufstellvorrichtung / Baumrutsche beantragen.

Nach Genehmigung der Finanzmittel 2018 kann die Ausführung nach den Planungen des Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Dies unter der Annahme, dass, wie gegenüber den „Brucker Kerwasburschen und Madli“ zugesagt, die Planungsleistungen kostenlos erbracht werden. Andernfalls würde nach Genehmigung der Finanzmittel 2018 erst mit den Planungsarbeiten begonnen werden können.

**Anlagen:**

CSU-Fraktionsantrag Nr. 018/2017; Brucker Kirchweihbaum

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **09.02.2017**

Antragsnr.: **018/2017**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III/32**

mit Referat:

7. Februar 2017/AB

**Antrag**

**hier: Brucker Kirchweihbaum**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Brucker Kerwasburschen stellen jedes Jahr anlässlich der Brucker Kirchweih den Kirchweihbaum auf. Dies ist ein fester Bestandteil der Kirchweih und ein gleichermaßen beliebtes wie gut besuchtes Event im Stadtteil. Die Kerwasburschen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Brauchtumpflege vor Ort.

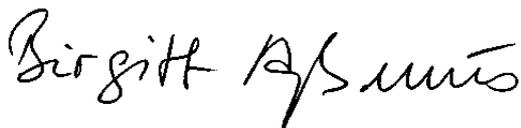
Dabei hat selbstverständlich die Sicherheit der Zuschauer höchste Priorität. Die enge Bebauung am Festplatz Felix-Klein-Straße erschwert das sichere Aufstellen des Baumes zusätzlich. Bei einem Ortstermin wurde von den Kerwasburschen angeregt, das Loch für die Aufstellung des Baumes baulich so zu verändern, dass ein gefahrloses und einfacheres Aufstellen des Kirchweihbaumes möglich ist. Hierzu müsste unter anderem das Loch trichterartig ausgestaltet werden. Nach Auskunft der Kerwasburschen ist eine mobile Vorrichtung zur Baumaufstellung (wie andernorts im Einsatz) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zweckdienlich. Zusätzlich sollte ein Verkehrsschild vor Ort nach Möglichkeit kurzfristig (für die Zeit des Baumaufstellens) entfernbar sein. Nähere Details können auf Seiten der Kerwasburschen erfragt werden (Andreas Bene, Tel.: 0173-810 3307).

Das Problem ist der Verwaltung seit langem bekannt, gelöst wurde es bisher nicht.

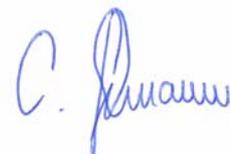
Wir beantragen daher:

Die Verwaltung baut die genannte Örtlichkeit in Rücksprache mit den Kerwasburschen bis zur nächsten Brucker Kirchweih (30.06. - 03.07.2017) so um, dass eine gefahrlose und vereinfachte Aufstellung des Kirchweihbaumes ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus  
Fraktionsvorsitzende



Christian Lehrmann

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Dr. med. Frank Meinersberger, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/32

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:  
**30/048/2016/2**

### Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 31, EBE, Gesundheitsamt

#### I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung) wird beschlossen (Entwurf vom 05.05.2017, Anlage).

#### II. Begründung

Aufgrund des Art. 27 LStVG hatte die Stadt Erlangen zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen durch Verordnung verboten (Bade- und Eislaufverordnung). Begründet wurde das Badeverbot mit der schlechten Wasserqualität, so dass aus hygienischer Sicht ein unbedenkliches Baden nicht möglich war. Beprobte wurden diejenigen Oberflächengewässer, die als Fluss oder Weiher zum Baden einladen könnten. Nach Rücksprache mit den Fachdienststellen (Gesundheitsamt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) haben sich die Gegebenheiten nicht verändert.

Die Verordnung ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Badeverbote für die Regnitz und weiteren Gewässern zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten werden derzeit durch eine Allgemeinverfügung gesichert. Auf Dauer kann ein Badeverbot für die betroffenen Gewässer allerdings nur durch eine Verordnung geregelt werden.

Die Flüsse im Großraum Erlangen-Nürnberg, vor allem die Regnitz, die Schwabach und die Aurach, haben Zuflüsse aus einer Reihe von Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen. Kläranlagen sind bei der Reinigung von chemischen Substanzen und insbesondere von organischen Bestandteilen der Abwässer mittlerweile auf einem sehr hohen Stand. Sie sind unabhängig von ihrem Ausbau jedoch nicht in der Lage, Bakterien und Viren in einem ausreichenden Ausmaß aus den Abwässern zu entfernen.

In den Flüssen sind regelmäßig Darmkeime und Erreger übertragbarer Erkrankungen zu finden. An erster Stelle stehen Salmonellen und die als besonders gefährlich eingestuft EHEC (enterohämorrhagische E. coli-Bakterien), die bereits in geringen Mengen bei Kindern und älteren Menschen Nierenversagen und Gerinnungsstörungen hervorrufen können.

Das Gesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme auf die mikrobiologische Verunreinigung der Gewässer durch die Einleitung geklärter Abwässer und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft, besonders nach starken Regenfällen, hingewiesen. Dies stellt eine Gesundheitsgefahr für die Menschen dar, die in Kontakt mit den Verunreinigungen kommen. Jeder Badende, das belegen wissenschaftliche Studien, schluckt unwillkürlich im Durchschnitt 50 ml Wasser je Badeaufenthalt.

Menschen, die Krankheitserreger z. B. beim Baden aufnehmen, können daran erkranken und im Einzelfall auch sterben. Es sind auch Verläufe mit geringen oder nicht bemerkten Symptomen möglich. Diese Menschen scheiden unbemerkt die Krankheitserreger aus und können andere damit anstecken. Solche Infektionsketten sind wissenschaftlich nachgewiesen. Neben dem Einleiten von Abwässern tragen aber auch Wasservögel in nicht unerheblichem Ausmaß durch ihre Ausscheidungen (Darmbakterien) zur Gewässerverschmutzung bei.

Die Entwicklung in der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, früher als „Seuchen“ bezeichnet, hat gezeigt, dass die strikte Trennung von Abwasser und den übrigen Lebensbereichen eine der wesentlichsten Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Aufgrund des fortbestehenden Risikos, sich beim Baden in der Regnitz und den innerstädtischen Gewässern mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu infizieren, ergibt sich zwingend der Erlass einer Verordnung mit einem Badeverbot zur Verhütung von unmittelbaren und mittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Liste wurde um den „Doktorsweiher“ ergänzt, weil dieser von Einleitungen sowie Abschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen ist. In die Regnitz, die Schwabach, die Aurach, die Seebach und den ERBA-Weiher werden Abwässer eingeleitet. Die Gründlach, der Staudigelsee, die Schwarzbauerngrube, der Alterlanger See und der Baggersee Eltersdorf sind von Abschwemmungen aus der Landwirtschaft betroffen. Der Brucker See und der Löschweiher in Tennenlohe verfügen in den Sommermonaten nur über eine geringe Wassertiefe, so dass es zu einer ungünstigen Erwärmung kommt. In beiden Gewässern baut sich mit der Zeit eine Schlammschicht auf, was insbesondere eine Gefährdung für Kinder darstellt, da diese einsinken und die Gewässer nicht mehr selbständig verlassen könnten. Außerdem kann eine Verkeimung nicht ausgeschlossen und auch nicht verhindert werden.

Das Badeverbot für den Main-Donau-Kanal ist insbesondere begründet durch den Schiffsverkehr sowie der Strömungen und Sogwirkung im Schleusenbereich.

Das Verbot des Betretens und Befahrens der Eisflächen auf Gewässern ergibt sich aus der Einbruchgefahr bei nicht tragfähigem Eis.

Die Geltungsdauer der Verordnung kann gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Der Entwurf der Bade- und Eislaufverordnung wurde bereits am 18.01.2017 im HFGPA eingebracht. Zu den dort aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stadt Erlangen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung nach Art. 27 LStVG das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten. Sobald eine Gefahr besteht (es genügt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr), ist die Stadt Erlangen zum Handeln verpflichtet. Die Gefahrenabwehr kann auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. durch das Aufstellen von Verbotsschildern und ortsüblicher Bekanntmachung. Ein einmaliger Hinweis bzw. der Hinweis „Auf eigene Gefahr“ genügt jedoch nicht. Es ist in regelmäßigen Abständen auf die Gefahr beim Baden und Eislaufen hinzuweisen. Schilder müssten flächendeckend aufgestellt und regelmäßig kontrolliert werden, was in der Praxis nicht umsetzbar ist. Von daher hält die Verwaltung den Erlass der Bade- und Eislaufverordnung für notwendig. Der Nichterlass der Verordnung könnte für die Stadt Erlangen im Schadensfall nicht nur amtshaftungsrechtliche, sondern unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben.

2. Die Stadt Fürth hat 2016 (bis 2019) ein Messprogramm zur Badewasserqualität der Pegnitz eingeführt. Nach den bisherigen Ergebnissen weist die Pegnitz eine hohe Konzentration von EHEC auf und hat keine Badequalität. Aufgrund schlechter Ergebnisse hat die Stadt Fürth bereits 2011 ein 2009 gestartetes Messprogramm zur Qualität der Rednitz wieder eingestellt.

3. Das Eislaufverbot bezieht sich nur auf Gewässer im Stadtgebiet, die frei zugänglich sind und nicht auf Gewässer im sog. befriedeten Besitztum (z.B. Gärten, Hofräume).

4. Nach Art. 4 Abs. 1 LStVG können Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung nur geahndet werden, wenn die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift verweist. Eine Aufnahme von § 3 in die Verordnung ist daher zwingend erforderlich, wenn eine Ahndung möglich sein soll.

Am 26.04.2017 wurde der Entwurf der Bade- und Eislaufverordnung erneut im HFPA beraten, am 27.04.2017 im Stadtrat vertagt. Nachdem Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nicht mit Bußgeldern geahndet werden sollen, wurde die Bußgeldvorschrift aus der Verordnung herausgenommen.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen prüft aktuell, ob die Vorgehensweise der Stadt Bamberg hinsichtlich des Hainbades, auf geeignete Stellen an der Regnitz in Erlangen übertragbar ist und berichtet in einer der nächsten Sitzungen darüber.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlage:** Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung).

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Baden im Freien**

Im Gebiet der Stadt Erlangen wird zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern verboten:

1. Regnitz
2. Schwabach
3. Aurach
4. Gründlach
5. Seebach
6. Staudigelsee
7. Schwarzbauerngrube
8. Alterlanger See
9. Baggersee Eltersdorf - Am Pestalozziring
10. Brucker See
11. ERBA-Weiher
12. Löschweiher Tennenlohe - An der Wied
13. Main-Donau-Kanal mit den dazugehörigen Häfen und Länden
14. Doktorsweiher

Die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S.658) bleibt unberührt.

### **§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern im Stadtgebiet Erlangen ist nur erlaubt, wenn sie zu diesem Zweck von der Stadt Erlangen freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch entsprechende Beschilderung.

### **§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt

Vorlagennummer:  
30/053/2017

### Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	02.05.2017	Ö	Empfehlung	vertagt
Sportausschuss	02.05.2017	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 52, Amt 32, Amt 31

#### I. Antrag

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) (Entwurf vom 27.01.2017 einschließlich Lageplan, Anlagen 1 und 2) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Neureglung des Gemeingebrauchs am Dechsendorfer Weiher soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinsichtlich der Benutzung des Naherholungsgebiets gewährleisten, insbesondere die Gefährdung von Badegästen minimieren, und gemeinsam mit den, anderweitig zu beschließenden, überarbeiteten allgemeinen Nutzungsbedingungen das Haftungsrisiko der Stadt Erlangen eingrenzen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Haftungsrisiken im Bereich des Dechsendorfer Weihers fachspezifisch beurteilen zu können, wurde bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. ein Gutachten eingeholt. Dieses Gutachten enthält die Empfehlung, den Gemeingebrauch des Dechsendorfer Weihers neu zu regeln. Bislang ist die Wasserfläche des Dechsendorfer Weihers in fünf Zonen eingeteilt, welche jeweils unterschiedliche Nutzungen zulassen. Das Gutachten ergab, dass es durch die Zonenfestsetzung der bisherigen Verordnung zu einer nicht unerheblichen Gefährdung von Badegästen kommen kann, da sich die Bereiche für Bade- und Verkehrsnutzung teilweise überschneiden. Außerdem war es teilweise nicht möglich, die Zonen in der Natur gut sichtbar voneinander abzugrenzen, so dass die damals geregelte Trennung unterschiedlicher Nutzungen praktisch nicht umgesetzt wurde. Die überarbeitete Zonenregelung verhindert dies. Der Verordnungsentwurf sieht nur noch drei Zonen vor. Nur in Zone 1 ist das Baden erlaubt, das Befahren mit jeglichen Booten ist dort untersagt. Die Zone 1 kann durch Bojen gut sichtbar von Zone 3 abgegrenzt werden, so dass es diesbezüglich in der Natur keine Missverständnisse geben kann.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erllass der vorgeschlagenen Verordnung unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Verordnung. Anbringen der Bojen und sachgerechte Information, insbesondere durch Aushänge vor Ort.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Anlage 1: Text des Verordnungsentwurfs  
Anlage 2: Lageplan

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 02.05.2017

#### Protokollvermerk:

Vor der weiteren Behandlung in den Sitzungen des HFPA (24.05.2017) und des Stadtrates (31.05.2017) soll die Verwaltung die Anregung von Herrn StR Schulz prüfen, ob die Zone 1 (Baden) erweitert werden kann.

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 02.05.2017

#### Protokollvermerk:

Vor der weiteren Behandlung in den Sitzungen des HFPA (24.05.2017) und des Stadtrates (31.05.2017) soll die Verwaltung die Anregung von Herrn StR Schulz prüfen, ob die Zone 1 (Baden) erweitert werden kann.

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ZUR REGELUNG DES GEMEINGEBRAUCHS AM GROßEN BISCHOFSWEIHER (DECHSENDORFER WEIHER)**

Aufgrund des Art. 18 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Großen Bischofsweiher. Ihr Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil der Verordnung ist.

### **§ 2 Zweck**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Regelung des Erholungsverkehrs wird der Große Bischofsweiher in Zonen (§ 3) eingeteilt.

### **§ 3 Zonen**

(1) Der Große Bischofsweiher wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Z o n e 1:

Diese Zone liegt am Nordost- und Südwestufer des Großen Bischofsweihers. Sie ist in der Natur durch eine Bojenkette mit entsprechender Beschriftung abgegrenzt.

2. Z o n e 2:

Diese Zone umfasst den westlichen Teil des Großen Bischofsweihers westlich des Dammes.

3. Z o n e 3:

Diese Zone umfasst die verbleibende Weiherfläche außerhalb der Zonen 1 und 2.

(2) Zur Landseite sind die Zonen jeweils durch das Ufer des Großen Bischofsweihers abgegrenzt.

(3) Die Zonen sind im anliegenden Lageplan (§ 1) besonders gekennzeichnet.

### **§ 4 Regelung des Gemeingebrauchs**

In den Zonen wird die Benutzung des Großen Bischofsweihers wie folgt geregelt:

Z o n e 1:

In dieser Zone ist nur das Baden erlaubt.

Z o n e 2:

In dieser Zone sind das Baden und das Befahren mit Booten untersagt.

Z o n e 3:

In dieser Zone ist das Baden verboten.

In dieser Zone ist erlaubt

a) das Fahren mit Schlauchbooten (bis zu 2,50 m Länge) ohne Motor und ohne Segel.

b) das Befahren mit anderen als den unter Buchstabe a) genannten Booten, sofern diese von der Stadt für den Großen Bischofsweiher zugelassen worden sind. Die Zulassung wird erteilt, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsbetriebes sowie der Erholungszweck nicht gefährdet werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Erlangen kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Fahrzeuge der Stadt Erlangen, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettung und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

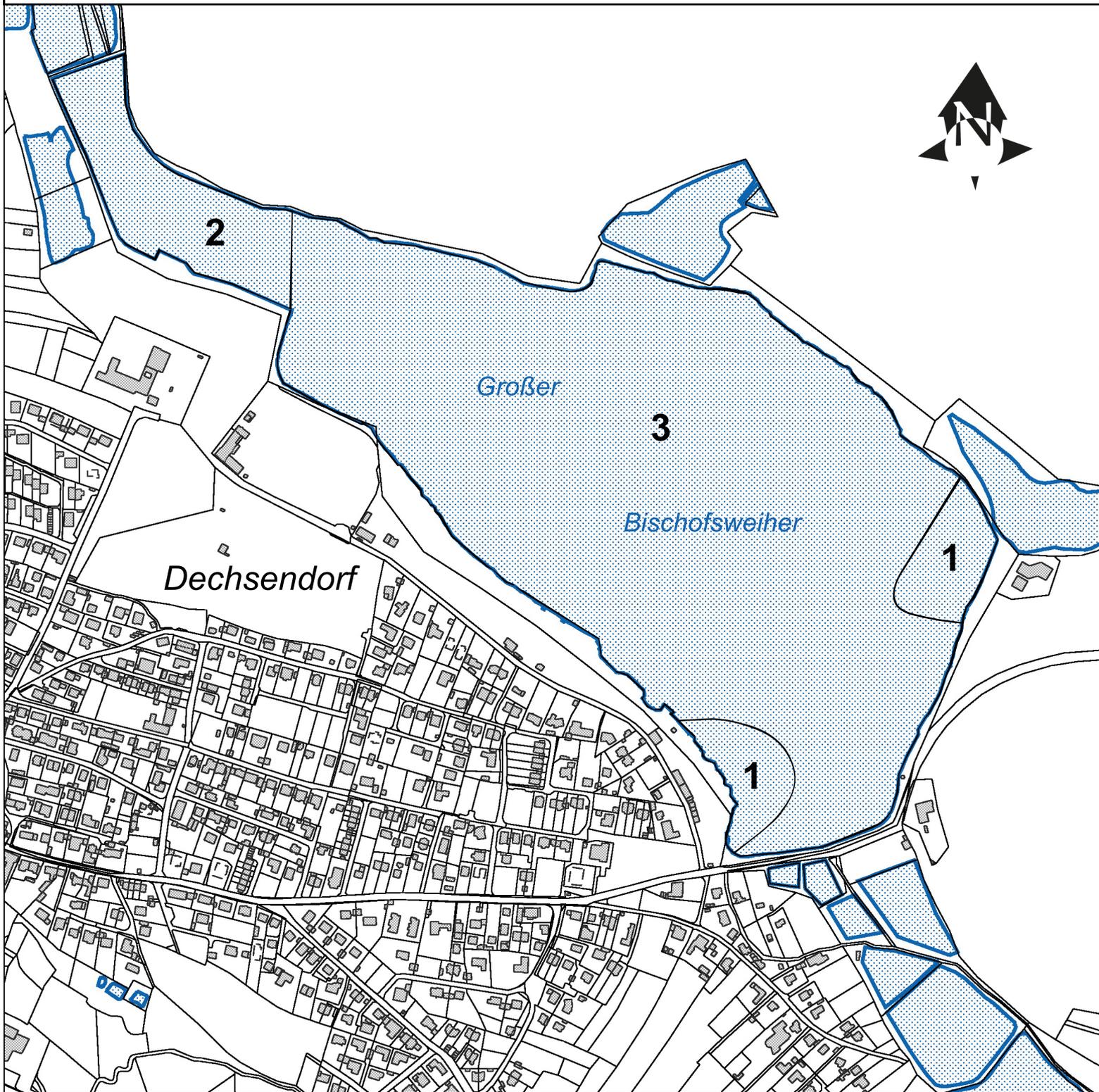
## **§ 6 Bewehrungsvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Großen Bischofsweiher entgegen den in den einzelnen Zonen zugelassenen Benutzungsarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5) benutzt, kann gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG mit Geldbuße bis zu 5.000,- EUR belegt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) vom 14. Mai 1976 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (In-Kraft-Treten am 01.01.2002) außer Kraft.

Ö 14 Lageplan gemäß § 1 der Verordnung der Stadt Erlangen zur  
Regelung des Gemeindegebrauchs am Großen Bischofsweiher  
(Dechsendorfer Weiher)



**Legende:**

- 1** Zonennummer
- Zonengrenze

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)

Erlangen, den

42/90

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/52

Verantwortliche/r:  
Sportamt

Vorlagennummer:  
**52/131/2017/1**

### Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	02.05.2017	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	02.05.2017	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30

#### I. Antrag

Der Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher“ (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Badebetrieb bestand aufgrund der eingeschränkten Badeaufsicht ein Haftungsrisiko. Daher wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Mit der neuen Benutzungsordnung werden die Haftungsrisiken beseitigt.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Nutzungsbedingungen und die Verordnung für die Regelung des Gemeingebrauchs im Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher stammen aus dem Jahr 1976. Dabei sind Regelungen enthalten, die zum Teil keine Anwendung mehr finden (z.B. Spiel- und Grillbereich Giesberg sind entfallen). Weiterhin ist dabei der Badebetrieb als Naturbad definiert. Die Nutzungsordnung geht davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet. Das Sportamt hat im Jahr 2016 ein Gutachten durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. erstellen lassen. Dabei wird bestätigt, dass es sich am Dechsendorfer Weiher um eine Badestelle und nicht um ein Naturbad handelt. Vergleiche hierzu auch die Vorlage 52/106/2016 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher (Anlage 2)

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Dies ist nach wie vor durch eine vertragliche Regelung mit der DLRG Dechsendorf an Wochenenden gewährleistet.

Deshalb ermöglicht die neue Regelung dem Personal vor Ort, sich stärker mit Pflege der Anlage und Unterhaltsarbeiten beschäftigen zu können.

Auch die Suche nach geeignetem Personal wird künftig erleichtert. Das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber ist nun nicht mehr Voraussetzung für die Besetzung dieser Stellen. Folglich lässt sich ableiten, dass bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht ein verbesserter Einsatz der Mitarbeiter möglich sein wird.

- Anlagen:** 1: Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher  
2: Vorlage 52/106/2016 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 02.05.2017

**Protokollvermerk:**

Herr StR Pierer von Esch stellte die beiden folgenden Anträge:

§ 4 Abs. 3 Buchstaben e), f) und h) der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher sind zu streichen.

**Abstimmung:**

Sportbeirat	abgelehnt	13 : 0
Sportausschuss	abgelehnt	9 : 1

Als § 4 Abs. 3 Buchstabe j) der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher soll aufgenommen werden: Das Frisbeespielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.

**Abstimmung:**

Sportbeirat	abgelehnt	13 : 0
Sportausschuss	abgelehnt	10 : 0

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher“ (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

**Protokollvermerk:**

Herr StR Pierer von Esch stellte die beiden folgenden Anträge:

§ 4 Abs. 3 Buchstaben e), f) und h) der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher sind zu streichen.

**Abstimmung:**

Sportbeirat            abgelehnt            13 : 0

Sportausschuss      abgelehnt            9 : 1

Als § 4 Abs. 3 Buchstabe j) der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher soll aufgenommen werden: Das Frisbeespielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.

**Abstimmung:**

Sportbeirat            abgelehnt            13 : 0

Sportausschuss      abgelehnt            10 : 0

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Naherholungsgebietes Dechsendorfer Weiher“ (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebiets Dechsendorfer Weiher

### I.

#### Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Das Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird als öffentliche, der Naherholung dienende Einrichtung betrieben.

##### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Zum Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die innerhalb der im anliegenden Lageplan bezeichneten Grenzen liegen, sowie die besonders gekennzeichneten Wanderwege, Laufpfade und Parkplätze.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst insbesondere:
  - a) 2 Badestellen,
  - b) Betriebsgebäude,
  - c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen,
  - d) Grillplätze,
  - e) Rodelbahn,
  - f) Aussichtsplattform,
  - g) Rundwanderwege mit Schutzhütte,
  - h) Parkplätze.

##### § 3

#### Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher ist im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen allen Personen gestattet. Jede Nutzerin/ jeder Nutzer erkennt mit Zugang zum Naherholungsgebiet diese Allgemeinen Bedingungen an.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die das Erholungsgebiet zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.

##### § 4

#### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen des Erholungsgebietes dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Insbesondere ist zu beachten:
  - a) Das Benutzen von Autos, Motorrädern und Mofas ist unzulässig. Ausgenommen sind die dem Verkehr gewidmeten Flächen.  
Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.  
Das Radfahren ist nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.

- Das Reiten ist nicht erlaubt.
- b) Das Mitführen von freilaufenden Tieren im Bereich der Badestellen und im Bootsbereich sowie auf den Sport-, Spiel- und Liegewiesen ist untersagt. Hunde sind anzuleinen.
  - c) Das Feueranzünden ist nur auf den Grillplätzen erlaubt. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober untersagt.
  - d) Das Zelten und Campen ist verboten.
  - e) Das Ballspielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.
  - f) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist verboten, soweit andere dadurch gestört werden.
  - g) Das gesamte Erholungsgebiet einschließlich aller Badestellen, Gebäude, Wege und Flächen ist pfleglich zu behandeln und von Verunreinigung freizuhalten. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen. Hierfür stehen besondere Behälter bereit.
  - h) Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Das Aufstellen von Partyzelten und Sitzgarnituren ist ebenfalls untersagt.
  - i) Das Personal der Stadt Erlangen übt gegenüber alle Besucherinnen und Besucher das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Erholungsgebiets ausgeschlossen werden.

## **II.**

### **Badeordnung für die Badestellen**

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Badesaison ist je nach Witterungsbedingungen vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres vorgesehen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Es erfolgt grundsätzlich keine Badeaufsicht. Ausnahmsweise kann eine Badeaufsicht stattfinden. Dies wird durch Flaggsignale kenntlich gemacht.
- (4) Die Benutzung kann (z. B. Blaualgen im Dechsendorfer Weiher, Veranstaltungen) eingeschränkt oder verboten werden.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 10 Jahren, blinde Menschen, Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie Anfallskranken, z. B. Menschen mit Epilepsie, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

#### **§ 6**

##### **Benutzung**

Für das Benutzen der Badestellen gilt:

- a) Die Benutzung der Badestellen geschieht auf eigene Gefahr unabhängig vom Vorhandensein einer Badeaufsicht. Der Zugang zu den Badestellen erfolgt nur über die hierfür vorgesehenen Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestellen ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- b) Den Badegästen ist der Aufenthalt in den Dienst- und Personalräumen der Betriebsgebäude nicht erlaubt.
- c) Das Befahren des Dechsendorfer Weihers mit motorbetriebenen Booten ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind dienstliche Fahrten der DLRG und des städtischen Aufsichtspersonales.

- d) Die Beaufsichtigung nach § 5 Abs. 3 erfolgt ausschließlich in den festgelegten Badezonen (siehe Kennzeichnung vor Ort).
- e) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- f) Bei Gewitter und Sturm ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.
- g) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

## **§ 7**

### **Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen**

Ein Anspruch auf Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen besteht nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

## **III.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 8**

### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundbüro Erlangen übergeben.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

## **§ 10**

### **Ersatzvornahme und Schadenersatz**

- (1) Ordnungswidrige Zustände und Beschädigungen werden auf Kosten der verursachenden Person beseitigt.
- (2) Bei Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt und ihre Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Bei Badeverbot besteht keine Haftung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 15.05.2017 in Kraft.

Erlangen, den 2. Mai 2017  
Stadt Erlangen  
Sportamt

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
I/52

Verantwortliche/r:  
Sportamt

Vorlagennummer:  
52/106/2016

### Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 30

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

I. Momentan besteht eine Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) vom 14. Mai 1976, in der der Geltungsbereich des Dechsendorfer Weihers in 5 Zonen der Nutzung aufgeteilt ist (siehe Anhang 1 und 2). Darin ist die Zone 1 am Nordost- und Südwestufer für den Badebetrieb vorgesehen. Weiterhin bestehen Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher vom 20. Mai 1976 (Anlage 3). Darin ist u.a. auch die Badeordnung für die Naturbäder aufgeführt.

Beide Regelungen gehen davon aus, dass es sich bei den für den Badebetrieb vorgesehenen Zonen um Naturbäder handelt. Dies entspricht jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr der Rechtslage. Nach dem Merkblatt 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ (Anlage 4) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. ist eine Definition vorgesehen, die zwischen der Begrifflichkeit eines „Naturbades“ und einer „Badestelle“ unterscheidet.

So wird folgende Begriffsbestimmung vorgenommen:

##### Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Umkleiden, Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder und Strandbäder am Meer.

##### Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise Personen baden,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind.

Das Vorhandensein von Liegeplätzen, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen, Gastronomie, Spielplätzen, Beachvolleyballfelder etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als zulässige Badestelle.

Ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht bzw. Badeaufsicht ist

nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDES-FACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. in der Richtlinie DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ (Anlage 5), vom August 2011 festgehalten:

## 7 Wasserrettungsdienst

### 7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen.

Die Situation vor Ort am Dechsendorfer Weiher ist wie folgt bestimmt:

Vorhanden sind: Liegewiesen, Umkleiden, Duschen, Gastronomie. Es fehlen hingegen Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen oder andere bädertypische Anlagen am und im Wasser. Der Badebereich ist momentan durch eine rechte und linke Begrenzung am Ufer, sowie durch Bojen im Wasser definiert. Nach den vorstehend zitierten Kriterien handelt es sich um kein Naturbad, sondern nur um eine Badestelle, da insbesondere bädertypische Anlagen sowie eine klare Begrenzung der Landfläche fehlen. Problematisch könnte allein die derzeit vorhandene Begrenzung der Badezone im Wasser mit Bojen sein.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. schlägt deshalb vor, die Bojen wegzunehmen und die gesamte Kommunikation auch mit Hinweisen vor Ort darauf auszurichten, dass die beiden Badezonen als „Badestelle“ eingestuft werden.

Gleichzeitig ist es notwendig die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher) und die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher zu aktualisieren und zu ändern.

Eine Namensänderung der „Naturbadstraße“ dürfte hingegen entbehrlich sein, da sich der Name von Straßen auch historisch herleiten lässt, was der Bevölkerung hinlänglich bekannt sein dürfte.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen besteht nach den vorgenannten Kriterien und der Auskunft der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. kein Erfordernis mehr, die strengen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei Naturbädern zu erfüllen. Künftig ist es somit nicht mehr notwendig, dass städtisches Personal für die Wasseraufsicht vorgehalten muss. Mit der Rettungseinrichtung DLRG wird eine Abstimmung erfolgen, ob an den Wochenenden (wie bisher bereits vereinbart) und künftig in den Sommerferien eine Beaufsichtigung des Badebetriebes erfolgen kann.

Bei jeder zukünftigen Änderung, die an den beiden Badestellen des Dechsendorfer Weihers vorgenommen wird, ist die hier getroffene Einschätzung zu überprüfen.

- Anlagen:**
1. Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)
  2. Bereiche Wassernutzung
  3. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher
  4. Richtlinie 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
  5. Richtlinie 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/52

Verantwortliche/r:  
Sportamt

Vorlagennummer:  
52/140/2017

### Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbeschluss für eine neue Sporthalle an der Hartmannstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	02.05.2017	Ö	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Sportausschuss	02.05.2017	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Bildungsausschuss	04.05.2017	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.05.2017	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Ref. VI, Ref.IV, Amt 24, Amt 40, Amt 51

#### I. Antrag

Der Bedarf für den Bau einer Sporthalle im Stadtosten wird anerkannt und dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird wie folgt zugestimmt.

Alternative 1: Raumprogramm für 3-Feldhalle und Nebenräume

Alternative 2: Raumprogramm für 4-Feldhalle und Nebenräume

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsschritte einzuleiten und den Finanzbedarf für die folgenden Haushaltsjahre anzumelden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Planung einer neuen Sporthalle zur Verbesserung des Bedarfs an gedeckten Sportflächen für den Schul- und Vereinssport

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung des Bedarfs an Schulsportflächen und Festlegung des Raumprogramms als Grundlage für den weiteren Verfahrens- und Planungsablauf.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

###### 1. Bedarf

###### 1.1 Schulsport

Für das gesamte Stadtgebiet besteht für den Schulsport der staatlichen und städtischen Schulen aktuell nach wie vor ein Bedarf an Schulsporthallen von 5 ÜE. In dieser Betrachtung ist die neue Zweifachhalle am Marie-Therese-Gymnasium (Fertigstellung im Jahr 2018) bereits berücksichtigt.

Mit dem vorgesehenen Neubau einer Einfachsporthalle (Fertigstellung im Jahr 2021) am Albert-Schweitzer-Gymnasium wird sich der Sporthallenbestand nach Fertigstellung um 1 ÜE

verbessern. Danach wird vorbehaltlich der zukünftigen Schülerentwicklung weiterhin ein städtischer **Gesamtbedarf an 4 ÜE** bestehen.

Dieser Bedarf teilt sich dann zwischen dem nordwestlichen Stadtgebiet (jeweils 1ÜE am Schulzentrum West und 1ÜE am Marie-Therese-Gymnasium) und dem östlichen Stadtgebiet (2 ÜE am Ohmgymnasium) auf. Das Ohm-Gymnasium verfügt zwar formal über 3 Sporthalleinheiten. Zwei davon entsprechen jedoch in ihrer Größe lediglich 1 ÜE. Darüber hinaus entspricht die Halle nicht den aktuellen baulichen Anforderungen an eine Schulsporthalle (fehlende Umkleiden, fehlender Prallschutz, Geräteräume etc.). Die Regierung von Mittelfranken hat im Bestand für das Ohm-Gymnasium 2 ÜE anerkannt sowie den Bedarf von weiteren 2 ÜE, der unter Berücksichtigung der Schülerprognose bestehen bleibt.

Nach einer Empfehlung der Schulbaurichtlinien sollen Schulsportstätten möglichst unmittelbar an den Schulen errichtet werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schülerinnen und Schüler ab einer gewissen Distanz (max. 5 Gehminuten Entfernung) zum Schulsport zu transportieren. Für den Standort Hartmannstraße bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler des Ohmgymnasiums die neue Sporthalle noch fußläufig erreichen können. Alle anderen Schulen mit Sportstättenbedarf wären auf Kosten der Stadt Erlangen zu transportieren.

Im Zuge der sehr wahrscheinlichen Wiedereinführung des reformierten neunjährigen Gymnasiums ab 2018/2019 ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Sportklassen ab Endausbau des G 9, also mit der ersten zusätzlichen 13. Klasse erhöhen wird. Ob sich dadurch der gesamtstädtische Fehlbedarf weiter erhöhen wird, wird eine Prognoserechnung, die bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 durchgeführt wird, zeigen.

Grundsätzlich wird der städtische Gesamtbedarf von 4 ÜE durch die Regierung bei entsprechenden Nachweisen anerkannt. Auch ein erhöhter Bedarf durch G9 wird nicht in Abrede gestellt, so dass eine FAG-Förderung für die geplante Schulsporthalle mit vier ÜE grundsätzlich möglich ist.

Die Regierung von Mittelfranken hat gegenüber dem Schulverwaltungsamt den Hinweis gegeben, dass bei einer FAG-Förderung des Neubaus im Osten von Erlangen mit einem regelmäßigen Transport von Schülerinnen und Schüler durch das Stadtgebiet schulorganisatorisch sichergestellt werden muss, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sowie Pausenzeiten eingehalten werden können. Die Verwaltung wird gemeinsam mit den betroffenen Schulen einen entsprechenden Nachweis dazu erbringen und den Transport unter Berücksichtigung des Schulbetriebs gewährleisten. Zusätzlich anfallende Kosten für den Schülertransport werden nicht bezuschusst und sind von der Stadt Erlangen zu finanzieren

Der Bedarf der privaten Montessori Schule wurde seitens des Sportamtes abgefragt und wird mit dem in der Anlage 1 beigefügten Anschreiben aufgezeigt. Hier wird deutlich, dass auch für Schülerinnen und Schüler, die eine private Schuleinrichtung besuchen, ein Bedarf an gedeckten Sportflächen besteht.

## **1.2. Bedarf Vereinssport**

Der Bedarf an gedeckten Sportstätten wurde bereits in der Integrierten Sportentwicklungsplanung im Jahr 2006 durch das Institut für Sportwissenschaften und Sport festgestellt. So ist u.a. in der Zusammenfassung der Ergebnisse folgender Hinweis festgehalten; „Bei der Berechnung des Bedarfs an Sporthallenfläche wurde für Erlangen ein deutliches Defizit ermittelt.“ Weiterhin wurde auf Antrag des Sportbeirates in der Sportausschusssitzung vom 17.07.2012 aufgelegt (52/149/2012), welchen zusätzlichen Bedarf die Sportvereine für ihre Sportangebote haben. Dabei wurde eine Abfrage vorgelegt, die nicht mit einem in der Sportentwicklungsplanung vorgesehenen Ansatz einer richtwertbezogenen, sportverhaltensorientierten oder kooperativen Bedarfsbestimmung gleichzusetzen ist. Die Ergebnisse der Abfrage sind nach Hallengröße, Belegungszeiten, voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Standorten aufgelistet. Daraus ergab sich ein Bedürfnis von mind. 135 Stunden pro Woche. Die Abfrage wurde im März 2017 wiederholt. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Bedarf an zusätzlichen Hallenzeiten für Sportvereine erneut erhöht hat. Das Ergebnis (Anlage 2) zeigt eine Anzahl von 198,25 Stunden pro Woche, für die die Sportvereine gerne Hallenzeiten buchen würden, sofern ausreichend Sporthallen zur Verfügung stehen würden.

Auch der Deutsche Alpenverein Sektion Erlangen hat seit 2013 eine Dringlichkeit für ein Grundstück zum Bau ein Vereins- und Kletterzentrum mit Geschäftsstelle für den Erlanger Osten (siehe Anlage 3). Die Sektion Erlangen hat aktuell über 8500 Mitglieder. Das ausgewogene und sehr breite Kursangebot erfreut sich großer Beliebtheit und sorgt für ständigen Mitgliederzuwachs. Seit 1998 betreibt die fränkische Sektion eine eigene Boulder- und Kletteranlage im Osten von Erlangen. Im Jahr 2008 wurde diese Anlage aufgrund der großen Nachfrage um eine Außenkletteranlage und 2013 um eine Außenboulderanlage erweitert. Insgesamt verfügt die Sektion damit über ca. 300 m<sup>2</sup> Kletterfläche „indoor“ und ca. 500 m<sup>2</sup> „outdoor“. Dies ist allerdings schon lange nicht mehr ausreichend. Für den DAV ist der Bau des Vereins- und Kletterzentrums im Stadtosten ein großes Anliegen. Für den Betrieb des Verein- und Kletterzentrum direkt neben bzw. an der Sporthalle ergeben sich Synergieeffekte insbesondere für den Schulsport.

Neben dem Bedarf aus dem Breitensport besteht auch Bedarf an Sporthalleneinheiten für den Vereinssport und die Notwendigkeit für den Leistungssport im Bereich Handball – insbesondere für den Handball Club Erlangen – ist mehrfach diskutiert worden und in mehreren Fraktionsanträgen behandelt worden.

### **1.3 Bedarf Familienzentrum**

Neben der Errichtung der Sporthalle ist auch die Errichtung eines Familienzentrums vorgesehen. Der StR hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bedarf für eine Familienpädagogische Einrichtung, eine Spielstube, eine zweigruppige Grundschullernstube, eine Jugendlernstube und für Offene Jugendsozialarbeit nach DA-BAU 5.3 festgestellt (Anlage 4). Das Jugendamt wird in diesem Gebäude einen Familienstützpunkt, durch das Land gefördert, mit der Aufgabe Familienbildungsangebote zu organisieren und anzubieten, aufbauen; hier sind u.a. Bewegungsangebote ein Bestandteil des Gesamtportfolios. Alle diese Einrichtungen der Jugendhilfe haben Bedarf an Räumlichkeiten, wo Spiel, Sport und Bewegung für alle Altersbereiche möglich sind. Die Verknüpfung mit den Bewegungsräumen und Sporthallenteilen in der Sporthalle wäre für alle aufgezeigten Einrichtungen gut möglich. Bewegung und Sport sind feste Bestandteile der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Eltern und wären bei kurzen Wegen von der Einrichtung zu Sportflächen ohne Aufwand möglich. Bewegungsräume sind bei der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen regelmäßig ein fester Bestandteil und gerade in der Arbeit mit benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien unverzichtbar. In der Angebotspalette für die Arbeit mit Jugendlichen in einem offenen Treff, also ohne Anmeldung und Anwesenheitsverpflichtung, ist gerade das Medium Sport hoch motivierend als Zugang auch für Kontakt und Beratung (vgl. das wöchentliche Nachtbasketball in Bruck, die unregelmäßig durchgeführten Veranstaltungen Nachtfußball – beide Angebote verzeichnen eine hohe Beliebtheit mit oft größeren Teilnehmerzahlen als es das Raumangebot zulässt). Für diese Zielgruppe, häufig vereinsmäßig nicht angebunden, benötigen wir auch Hallenzeiten in einer Sporthalle. Bereits heute nutzen Lernstuben und Jugendsozialarbeit Hallen für Sport und Spiel. Ziele hier sind u.a. Gesundheitsförderung, gesund durch Sport, Bewegungsarmut entgegenzuwirken, aber auch soziales Lernen.

### **1.4 Bedarf Stadtteilhaus Treffpunkt Röthelheimpark**

Um Angebote aus dem Sport- und Bewegungsbereich insbesondere für die offene Kinder- und Jugendarbeit in unmittelbarem Umfeld des Stadtteilhauses anzubieten, ist der geplante Standort der Sporthalle ideal. Aufgrund der sehr hohen Auslastung des Mehrzwecksaals könnten Angebote in die Sporthalle mit Gymnastik- und Bewegungsraum verlagert werden (Anlage 5).

## **2. Raumprogramm**

Die Sporthalle (Anlage 6 Lageplan) wird in Bezug auf die vielfältigen in ihr angebotenen bzw. durchführbaren Sportmöglichkeiten multifunktional ausgestattet und von einem breiten Nutzerspektrum genutzt werden. Wichtiges bauliches Ziel ist deswegen, dass sich die angebotenen Sportarten gegenseitig nicht stören. Andererseits sollen die dazugehörigen Infrastrukturräume so angeordnet werden, dass sich mögliche Synergien optimal einstellen.

Folgende Nutzergruppen waren bei der Erstellung des Raumprogramms beteiligt: Ohm Gymnasium, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark, Gymnasium Fridericianum, Sportverband Erlangen, BLSV und Sportamt Erlangen. Aus dem Bereich der Verwaltung war neben dem Sport-

amt, das Schulverwaltungsamt, Gebäudemanagement und Jugendamt beteiligt  
Das Raumprogramm wird mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Das jeweilige Raumprogramm für eine Dreifeld- und für eine Vierfeldsporthalle (Stand April 2017) befindet sich in der Anlage 7 und Anlage 8.

### **3. Vorgehen**

Bei der 3- oder 4-fach Sporthalle an der Hartmannstraße handelt es sich um einen entscheidenden Baustein eines multifunktionalen Hallensportzentrums. Baurechtlich, technisch, aber auch im Sinne einer ganzheitlichen Gestaltung, wie es auch die bisherige Planung auf Basis des Architektenwettbewerbs vorsah, besteht jedoch ein direkter Zusammenhang der Sporthalle mit den Bauteilen des DAV, des Familienzentrums und der Forschungseinrichtung des Fraunhofer-Instituts.

Zur Klärung der bauplanerischen Zulässigkeit des Gesamtprojekts nach §34 BauGB wurde hierzu aktuell eine Bauvoranfrage gestellt. Ein Bescheid ist gerade in Prüfung.

Eine isolierte Planung der 3- oder 4-fach Sporthalle ohne weitreichende Berücksichtigung der weiteren Bauteile (mindestens bis zur Entwurfsplanung, Leistungsphase 3) ist baurechtlich nicht sinnvoll. Auch die notwendige Erschließung muss gemeinsam geplant und realisiert werden. Städtebaulich wie liegenschaftlich ist die Fläche eine der letzten Möglichkeiten eine größere zusammenhängende Halleneinheit (4-fach) zu realisieren, die auch Breitensportveranstaltungen für Erlanger Sportvereine abwickeln kann. Die gute Anbindung wie die zentrale Lage mit Anbindung an eine Sport- und Grünachse sprechen für die Nutzung in hochwertiger und multifunktionaler Weise.

Nur ein abgestimmtes Gesamtkonzept schafft Planungssicherheit und ermöglicht eine sinnvolle, ganzheitliche Entwicklung des Standorts.

### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Grobkosten:

Unter Einbeziehung von vergleichbaren Bestandsprojekten und von Projekten aus dem Baukosteninformationszentrum (der letzten 3 Jahre) wurden die Grobkosten ermittelt und indiziert auf das Jahr 2017. Zu den Flächen der jeweiligen Dreifach-, bzw. Vierfach-Schulsporthalle mit den jeweiligen Anforderungen gemäß den Schulbauempfehlungen sind jeweils zusätzlich Tribünenplätze für 800 Zuschauer und die Gemeinbedarfsflächen (Mehrzweckraum, Foyer, Gymnastik- und Bewegungsraum, notwendige Umkleiden, WC-Räume und sonstige dafür notwendige Flächen) aus dem Raumprogramm des BBGZ (Bürger- Begegnungs- und Gesundheitszentrum) dazu gekommen.

Somit ergeben sich nach DIN 276 für die Kostengruppen 200 - 700 folgende Gesamtkosten (jeweils einschl. Tribünenplätze und Gemeinbedarfsflächen, Genauigkeit +/- 20%):

Dreifach-Sporthalle 11,3 Mio € bis 16,8 Mio €

Vierfach-Sporthalle 12,6 Mio € bis 18,9 Mio €

Zuschusssituation FAG:

Als Zuschuss kann aus FAG-Mitteln mit ca. 2,9 Mio € für die Dreifach-Schulsporthalle und mit ca. 3,9 Mio € für eine Vierfach-Schulsporthalle gerechnet werden. Die Ausstattung der Schulsporthallen mit Hallenflächen, Geräteräumen, Umkleiden und Duschen entspricht den Vorgaben der Regierung.

Zuschusssituation Städtebauförderung:

Im Zuge der Planungen des BBGZ wurde mit der Regierung von Mittelfranken eine Zuschussung der Gemeinbedarfsflächen mittels eines Städtebauförderprogramms erarbeitet. Hierbei wurden die Flächen für Multifunktionsräume, Foyeranteile und die entsprechend zugehörigen Nebenräume und Freianlagen berücksichtigt und anerkannt. Die Zuschusshöhe betrug für das BBGZ 4,1 Mio €. Die Flächen sind bei den jetzigen Planungen nahezu identisch, aller-

dings reduzieren sich die Anteile an den Freianlagen und den technischen Anlagen, da das BBGZ mit deutlich mehr Zuschauern geplant war. Es kann grob mit einem Zuschuss in Höhe von 2,2 bis 3,0 Mio € gerechnet werden.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2017 in Höhe von 250.000 € vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

Anlage 1 Anschreiben Montessori Schule	Anlage 5 Bedarf Bürgertreff Röthelheimpark
Anlage 2 Bedarf Vereine 2017	Anlage 6 Lageplan
Anlage 3 Bedarf Deutscher Alpenverein	Anlage 7 Raumprogramm Vierfeldhalle
Anlage 4 Bedarfsbeschluss Familienzentrum	Anlage 8 Raumprogramm Dreifeldhalle

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 02.05.2017

#### Protokollvermerk:

Auf Antrag von StR Volleth wird der Beschlusstext des Antrages in zwei Sätze aufgeteilt, über die getrennt abgestimmt werden sollen.

Mit dieser Vorgehensweise war sowohl der Sportbeirat, als auch der Sportausschuss ohne Gegenstimme einverstanden.

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für den Bau einer 4-Feld-Sporthalle und Nebenräume im Stadtoften wird anerkannt.

#### Abstimmung:

Sportbeirat	Empfehlung	angenommen	13 : 0
Sportausschuss	Gutachten	angenommen	10 : 0

Dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird zugestimmt.

#### Abstimmung:

Sportbeirat	Empfehlung	angenommen	13 : 0
Sportausschuss	Gutachten	angenommen	6 : 4

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

**Protokollvermerk:**

Auf Antrag von StR Volleth wird der Beschlusstext des Antrages in zwei Sätze aufgeteilt, über die getrennt abgestimmt werden sollen.

Mit dieser Vorgehensweise war sowohl der Sportbeirat, als auch der Sportausschuss ohne Gegenstimme einverstanden.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bedarf für den Bau einer 4-Feld-Sporthalle und Nebenräume im Stadtosten wird anerkannt.

**Abstimmung:**

Sportbeirat	Empfehlung	angenommen	13 : 0
Sportausschuss	Gutachten	angenommen	10 : 0

Dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird zugestimmt.

**Abstimmung:**

Sportbeirat	Empfehlung	angenommen	13 : 0
Sportausschuss	Gutachten	angenommen	6 : 4

Lender-Cassens  
Vorsitzende

Tänzler  
Schriftführer

**Protokollvermerk:**

Die Vorsitzende und die Ausschussmitglieder bitten die Verwaltung darum, dass die Unterlagen für die weiteren Gremien in entsprechender Stückzahl zur Verfügung gestellt werden.

Auf Antrag von Frau Stadträtin Wunderlich wird der Beschlusstext des Antrages in zwei Sätze aufgeteilt, über die getrennt abgestimmt werden sollen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Der Bedarf für den Bau einer 4-Feld-Sporthalle und Nebenräume im Stadtosten wird anerkannt.

**Abstimmung:**

Bildungsausschuss	Gutachten	angenommen	12 : 0
-------------------	-----------	------------	--------

2. Dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird wie folgt zugestimmt.

Abstimmung:

Bildungsausschuss Gutachten angenommen 7 : 5

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsschritte einzuleiten und den Finanzbedarf für die folgenden Haushaltsjahre anzumelden.

Pfister  
Vorsitzende/r

Haag  
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am  
09.05.2017

**Protokollvermerk:**

Auf Antrag von Stadtrat Herrn Volleth wird der Beschlusstext des Antrages in zwei Sätze aufgeteilt, über die getrennt abgestimmt werden soll:

1. Der Bedarf für den Bau einer 4-fach Sporthalle im Stadtosten wird anerkannt.  
Diesem Satz wird mit einstimmig mit 12 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

2. Dem in der Anlage Alternative 2 befindlichen Raumprogramm wird zugestimmt.  
Diesem Satz wird mehrheitlich mit 7 gegen 5 Stimmen zugestimmt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bedarf für den Bau einer Sporthalle im Stadtosten wird anerkannt und dem in der Anlage befindlichen Raumprogramm wird wie folgt zugestimmt.

Alternative 1: Raumprogramm für 3-Feldhalle und Nebenräume

Alternative 2: Raumprogramm für 4-Feldhalle und Nebenräume

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsschritte einzuleiten und den Finanzbedarf für die folgenden Haushaltsjahre anzumelden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach  
Vorsitzende

Bohnenstengel  
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Montessori-Pädagogik Erlangen e.V., Artilleriestraße 23, 91052 Erlangen

Montessori-Pädagogik Erlangen e.V.  
Artilleriestraße 23  
91052 Erlangen

Stadt Erlangen  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Postfach 3160  
91051 Erlangen

Fon 09131 50 667 0  
Fax 09131 50 667 231

www.montessori-erlangen.de  
info@montessori-erlangen.de

12.04.17

## Sportflächen für die Montessori-Schule Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

im Zuge der Ermittlung des Sportflächenbedarfs bitten wir darum auch den Bedarf der Montessori-Schule zu berücksichtigen.

Als Ganztagschule wünschen wir uns langfristig die Nutzung der Egon von Stephani- Halle an 5 Tagen pro Woche, im Zeitfenster von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Darüber hinaus benötigen wir weiterhin mindestens die bisherigen Hallenzeiten in der Karl-Heinz-Hiersemann Halle.

In der Evaluation unseres Schulkonzepts im Schuljahr 2016/2017 haben sowohl Schüler/innen, Eltern als auch PädagogenInnen den Wunsch auf eine deutliche Erweiterung der Sportangebote geäußert.

In der aktuellen Situation ist es nicht möglich zusätzliche Angebote umzusetzen, da für unsere Schule keine weiteren Sportflächen zur Verfügung stehen. Gerne würden wir im Ganztage auch mit Sportvereinen kooperieren, dies ist bisher leider an der nicht vorhandenen Hallenfläche gescheitert.

Wir bitten Sie deshalb in der Weiterentwicklung der Sportflächen in der Stadt Erlangen auch die Bedürfnisse der Montessori- Schule zu berücksichtigen.

Zur Information und Kenntnis leiten wir dieses Schreiben auch an Herr Klement, Amtsleitung des Sportamts der Stadt Erlangen weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer: 09131-50 667-210 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Reif  
geschäftsführender Vorstand

geschäftsführender  
Vereinsvorstand

Karin Reif

Amtsgericht Fürth  
VR 21017

Bankverbindung

Sparkasse Erlangen  
IBAN: DE 94 76350000 0051 002167  
BIC: BYLADEM1ERH

## Bedarf an zusätzlichen Hallenkapazitäten Stand 03/2017

Verein	Zeit	Stundenbedarf	Sportart	Teilnehmerzahl	Bemerkungen
SGS Karate	Di.o.Do. 2 Std	2	Karate	15-25	1-Feldhalle reicht aus oder 1/3 bzw. 1/4 Großsporthalle
FC Dechsendorf	3 Std.Mo.-Do. wahlweise	3	Volleyball	12	1 Feldhalle
TV 1861 Bruck	Di.u.Do. 2,5 Std	5	Handball	20	3 Feldhalle
	Di. u. Do. 2 Std.	4	Handball	20	3 Feldhalle
	Fr. 2 Std	2	Handball	30	3 Feldhalle
SV Tennenlohe	2 x 1,5 Std. Winter	3	Fußball	k.A.	3 Feldhalle
SGS Handball	vor 19.30 Uhr	1,5	Handball	10	1 Feldhalle
CVJM	Montag, Dienstag oder Mittwoch, 17.00 -18:30 Uhr	1,5	Basketball	24	1 Feldhalle
	Montag, Dienstag oder Mittwoch 18.30 -20.00 Uhr	1,5	Basketball	54	1 Feldhalle
	Montag oder Dienstag 18.30-20.00 Uhr	1,5	Basketball	28	1 Feldhalle
	Montag und Donnerstag 17:00-18:30 Uhr	1,5	Basketball	25	2 Feldhalle
	Dienstag oder Donnerstag 18:30-20.00 Uhr	1,5	Basketball	36	1 Feldhalle
	Donnerstag (oder Dienstag) 20.00-22.00 Uhr	2	Basketball	15	3 Feldhalle
	Donnerstag 16:30-19:00 Uhr Freitag 16:00-19:00 Uhr	4,5	Basketball	45	2 Feldhalle
	Donnerstag und Freitag 20:00 -22.00 Uhr	2	Basketball	15	3 Feldhalle

59/90

TB 1888 Erlangen	Abend	3	Turnen	10	1 Feldhalle
	18.00-20.00 Uhr	4 (2 x 2)	Turnen	20	1 Feldhalle
	18.00-20.00 Uhr	2	Turnen	20	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	3 (2 x 1,5)	Turnen	11	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	3 (2x1,5)	Turnen	10	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	1,5	Turnen	15	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	1,5	Turnen	35	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	1,5	Turnen	20	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	1,5	Turnen	20	1 Feldhalle
	16.30-18.00 Uhr	1,5	Turnen	20	1 Feldhalle
HKI Erlangen e. V.	Mittwoch 18.00 bis 19.30 Uhr	1,5	Rehabilitationssport/ Herzsport	20	1 Feldhalle
	Donnerstag 18.00-19.30 Uhr	1,5	Rehabilitationssport/ Herzsport	20	1 Feldhalle
Spielvereinigung 1904 Erlangen e.V.		4 Std.	Tischtennis	30-50	2 Feldhalle
		4 (2 x 2)	A.Football Herren	30	2 Feldhalle
		4 (2 x 2)	A. Football Damen	20-25	2 Feldhalle
		4 (2 x 2)	A.Football U19	20	2 Feldhalle
		4 (2 x 2)	A.Football U15	15	2 Feldhalle
	ab 18.00 Uhr	4 (2 x 2)	Cheerleader Sen.	20	1 Feldhalle
		4 (2 x 2)	Cheerleader Ju.	10 – 12	1 Feldhalle
		4 (2 x 2)	Baseball Herren	12 – 15	2 Feldhalle
		4 (2 x 2)	Baseball Mixed	10 – 15	2 Feldhalle
	Montag	2,5	Volleyball	18-20	1 Feldhalle
		2	Fußball Damen 1. Mannschaft	20	3 Feldhalle
		2	Fußball Damen 2. Mannschaft	20	3 Feldhalle
	Montag-Freitag 17-19 Uhr	2	Jugendfussball männlich	Mannschaft 10-20	3 Feldhalle
		6	Fußball Juniorinnen	Mannschaft 12-15	3 Feldhalle

HC Erlangen	Montag 16.00-18.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Montag 18.00-20.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Dienstag 16.00-18.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Dienstag 18.00-20.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Mittwoch 18.00-20.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Mittwoch 20.00-22.00 Uhr	2	Handball	15	3 Feldhalle
	Donnerstag 16.00-18.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Donnerstag 18.00-20.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Freitag 16.00-18.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Freitag 18.00-20.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
BSC Erlangen	Montag, 19:45 - 22:00 Uhr	2,25	Fußball	ca. 22 Jugendl.	1 Feldhalle
	Dienstag, 19:30 - 21:30 Uhr	2	Fußball	ca. 25 Jugendl.	1 Feldhalle
	Dienstag, 17:30 - 20:00 Uhr	2,5	Fußball	ca. 30 Jugendl.	1 Feldhalle
	Samstag, 12:00 - 14:00 Uhr	2	Fußball	ca. 22 Kinder	1 Feldhalle
	Donnerstag, 17:30 - 19:30 Uhr	2	Fußball	ca. 20 Kinder	1 Feldhalle
	Dienstag, 17:30 - 19:30 Uhr	2	Fußball	ca. 15 Kinder	1 Feldhalle
	Mittwoch, 17:00 - 18:00 Uhr	1	Fußball	ca. 12 Kinder	1 Feldhalle
DJK Erlangen	Montag -Freitag 17.00-19.30	5 (2x2,5)	Fußball	250	3 Feldhalle
	ohne Angabe	2	Handball	75	3 Feldhalle
TV 1848 Erlangen	2 x 17.00-22.00 Uhr	10	Volleyball	60	1 Feldhalle
	17.00-22.00 Uhr an drei Tagen	15	Tischtennis	80	1 Feldhalle
	15.00-17.00 Uhr an zwei Tagen	4	Kiss	60	1 Feldhalle
	Di 17.00-20.00 Uhr	3	Geräteturnen	20	2 Feldhalle
	18.00 Uhr-20.00 Uhr	2	Leichtathletik	30	2 Feldhalle
TV 1861 Bruck	Dienstag und Donnerstag 16.00 - 18.30 Uhr	5	Handball	20	3 Feldhalle
	Dienstag 20.00-22.00 Uhr	2	Handball	20	3 Feldhalle
	Freitag 20.00-22.00 Uhr	2	Handball	30	3 Feldhalle

**198,25 Wochenstunden**

Oberbürgermeister - Eingang  
*22.10.2017*  
 Ref. *VI*  
 Kopie an *52*

Zurücksendung	T bis / am
Zurücksendung	
Zurücksendung	
Zurücksendung	
Ref. Bespr.	



**Deutscher Alpenverein  
Sektion Erlangen**

**Sektion Erlangen des  
Deutschen Alpenvereins e.V.**

Drausnickstr. 27  
91052 Erlangen

www.alpenverein-erlangen.de

Stadt Erlangen  
Oberbürgermeister  
Herr Dr. Florian Janik  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Telefon (0 91 31) 92 31 840      Telefax (0 91 31) 20 86 02      E-Mail [vereinszentrum@alpenverein-erlangen.de](mailto:vereinszentrum@alpenverein-erlangen.de)      Datum 06.04.2017

**Betreff:** Bedarfsanmeldung für die Überlassung eines Grundstücks auf Erbpachtbasis

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

die Sektion Erlangen des Deutschen Alpenvereins ist mittlerweile auf über 8600 Mitglieder angewachsen und damit mit Abstand der größte Sportverein Erlangens.

Eine breite Kinder- und Jugendarbeit, ein vielfältiges Ausbildungsprogramm, zahlreiche Gruppenaktivitäten und eine serviceorientierte Geschäftsstelle mit alpiner Bibliothek und Materialverleih sind wesentliche Eckpunkte des anhaltenden Wachstums. Das Kletterzentrum der Sektion ist ein weiterer Magnet und wichtiger Bestandteil für unsere Vereinsaktivitäten, aber mittlerweile dem Ansturm nicht mehr gewachsen. Die Sektion Erlangen hat daher auf ihrer Hauptversammlung am 03. April 2017 die Investition in ein neues Vereins- und Kletterzentrum mit überragender Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Basis der vorgelegten und zugestimmten Planungen sind die Vorgespräche mit den verschiedenen Ämtern der Stadt hinsichtlich Grundstück und Sportförderung.

Mit dem positiven Votum unserer Mitglieder möchten wir nun hiermit offiziell unseren Bedarf für eine entsprechende Grundstücksfläche auf dem Gelände an der Hartmannstraße (Flurnummer 1945/445) anmelden. Mit der verbindlichen Zusage und Unterzeichnung eines entsprechenden Pachtvertrages kann die Sektion dann die notwendigen weiteren Planungsschritte beauftragen. Gleichzeitig bieten wir Sie, unsere Planungen für die Schaffung von Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch mit einzubeziehen. Ziel ist ein Baubeginn im Frühjahr 2018.

Für weitere Informationen und zur Abstimmung stehen wir Ihnen und den zuständigen Ämtern jederzeit gerne zur Verfügung und würden uns über eine positive Rückmeldung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Lenfert  
1. Vorsitzender

Andreas Hannweg  
2. Vorsitzender

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
511/019/2015

### **Bedarfsfeststellung für Familienpädagogische Einrichtung, Spielstube, Grundschullernstube, Jugendlernstube und offene Jugendsozialarbeit im Röthelheimpark - nach DA-BAU 5.3**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.05.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	20.05.2015	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen
Bildungsausschuss	11.06.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (Kenntnis genommen), Abt. 242, Ref. VI, JHP, Amt 52,

#### I. Antrag

- Der in Ziffer II beschriebene Bedarf wird bestätigt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die erforderlichen Investitionsmittel für den Haushalt an zu melden.

#### II. Begründung Sachbericht:

Der Stadtteil Röthelheimpark, hier die ehemalige Housingarea, ist ein Stadtteil mit Sozialwohnungen überwiegend für Familien. In diesem Teil des Röthelheimparks betreibt das Jugendamt drei Einrichtungen – eine Spielstube mit 16 Plätzen (davon drei integrative Einzelplätze) und zwei Grundschullernstuben mit jeweils 16 Plätzen (mit jeweils drei integrativen Einzelplätzen). Diese Einrichtungen sind z.Zt. in Wohnungen unzureichend untergebracht. Der Bedarf dafür ist weiterhin gegeben, ferner hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2014 einstimmig den Bedarf für eine Familienpädagogische Einrichtung im Röthelheimpark festgestellt.

Für das Gebiet wurde im Frühjahr 2015 ein städtebaulicher Wettbewerb mit dem Ziel in diesem Bereich zusätzliche Sozialwohnungen zu schaffen, ausgelobt. Abhängig von dieser Entwicklung muss ggf. die Platzzahl für die Kindertageseinrichtungen angepasst werden.

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsbedarfs für Familien mit Kindern ab Geburt bis zum Übergang Ausbildung/Berufsleben.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich Hartmannstraße auf dem Gelände des geplanten Gesundheits- und Bewegungszentrum (BBGZ) soll ein Familienzentrum für den Röthelheimpark entstehen. In diesem Haus werden die Familienpädagogische Einrichtung, eine Spielstube mit 20 Plätzen, eine zweigruppige Grundschullernstube mit insgesamt 32 Plätzen, eine eingruppige Jugendlernstube mit 20 Plätzen und die offene Jugendsozialarbeit untergebracht. Alle diese



### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen: keine**

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 28.04.2015

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der in Ziffer II beschriebene Bedarf wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die erforderlichen Investitionsmittel für den Haushalt an zu melden.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig  
Vorsitzende/r

gez. i.V. Höllner  
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 13.05.2015

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der in Ziffer II beschriebene Bedarf wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die erforderlichen Investitionsmittel für den Haushalt an zu melden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik  
Vorsitzende/r

i.V. gez. Steiner-Neuwirth  
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 20.05.2015

#### Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den Tagesordnungspunkt an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen und mit einem Ortstermin zu verbinden, ob man den gewünschten Mehrbedarf an Platz durch eine Aufstockung des Treffpunkts Röthelheimpark erzielen kann. Der Antrag wird mit 1 gegen 46 Stimmen **abgelehnt**.

Herr StR Pöhlmann beantragt, dass ausschließlich der Bedarf festgestellt werden soll. Über die Situierung soll, auch nicht implizit, kein Beschluss gefasst werden. Der Antrag wird mit 1 gegen 47 Stimmen **abgelehnt**.

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der in Ziffer II beschriebene Bedarf wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten und die erforderlichen Investitionsmittel für den Haushalt an zu melden.

mit 47 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Janik  
Vorsitzende/r

i.V. gez. Steinert-Neuwirth  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 11.06.2015

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

gez. Pfister  
Vorsitzende/r

gez. i.V. Steinert-Neuwirth  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadtteilhaus  
Treffpunkt Röthelheimpark  
Schenkstr. 111  
91052 Erlangen

10. April 2017

**Eingaben zu den Nutzungsmodalitäten der neu entstehenden Turnhalle und des Familienzentrums seitens des Stadtteilhauses Treffpunkt Röthelheimpark**

**4-fach Turnhalle:** Die Offene Kinderarbeit nutzt den Mehrzwecksaal im Stadtteilhaus für Sportangebote – allerdings verfügt der Saal nicht über einen Sportboden, Spiel- und Sportgeräte können nicht gelagert werden, da kein Lagerraum vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund wäre es uns ein großes Anliegen, gerade für diese Sportangebote die neu entstehende Turnhalle 1-2 x pro Woche am Nachmittag für Sportangebote der Offenen Kinderarbeit nutzen zu können. Die offene Jugendarbeit bietet ganzjährig Fußballtraining an, im Winterhalbjahr (gegen Gebühr) in der Egon von Stephani Halle. Auch hier wäre es aufgrund der Nähe zum Stadtteilhaus ein Zugewinn, das Training in der neuen Turnhalle anbieten zu können (1x pro Woche, sonntags Abend) und, punktuell, weitere Angebote aus dem Sport- und Bewegungsbereich dort verorten zu können.

Der große Mehrzwecksaal (in dem auch die Offene Kinderarbeit ihre Sportangebote abhält) ist bereits jetzt schon für 2017 fast komplett ausgebucht. Zahlreiche Bewegungsangebote wie Seniorengymnastik, Flamencogruppen, Tanzangebote von privat und seitens der vhs Erlangen sind dort verortet. Durch den Wegfall des Frankenhof und geänderte Nutzungsbedingungen im Redouten Saal haben wir sehr viele Anfragen von weiteren Gruppen und Vereinen, denen wir jedoch aufgrund der aktuellen Auslastung nicht mehr gerecht werden können.

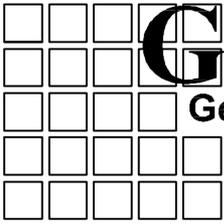
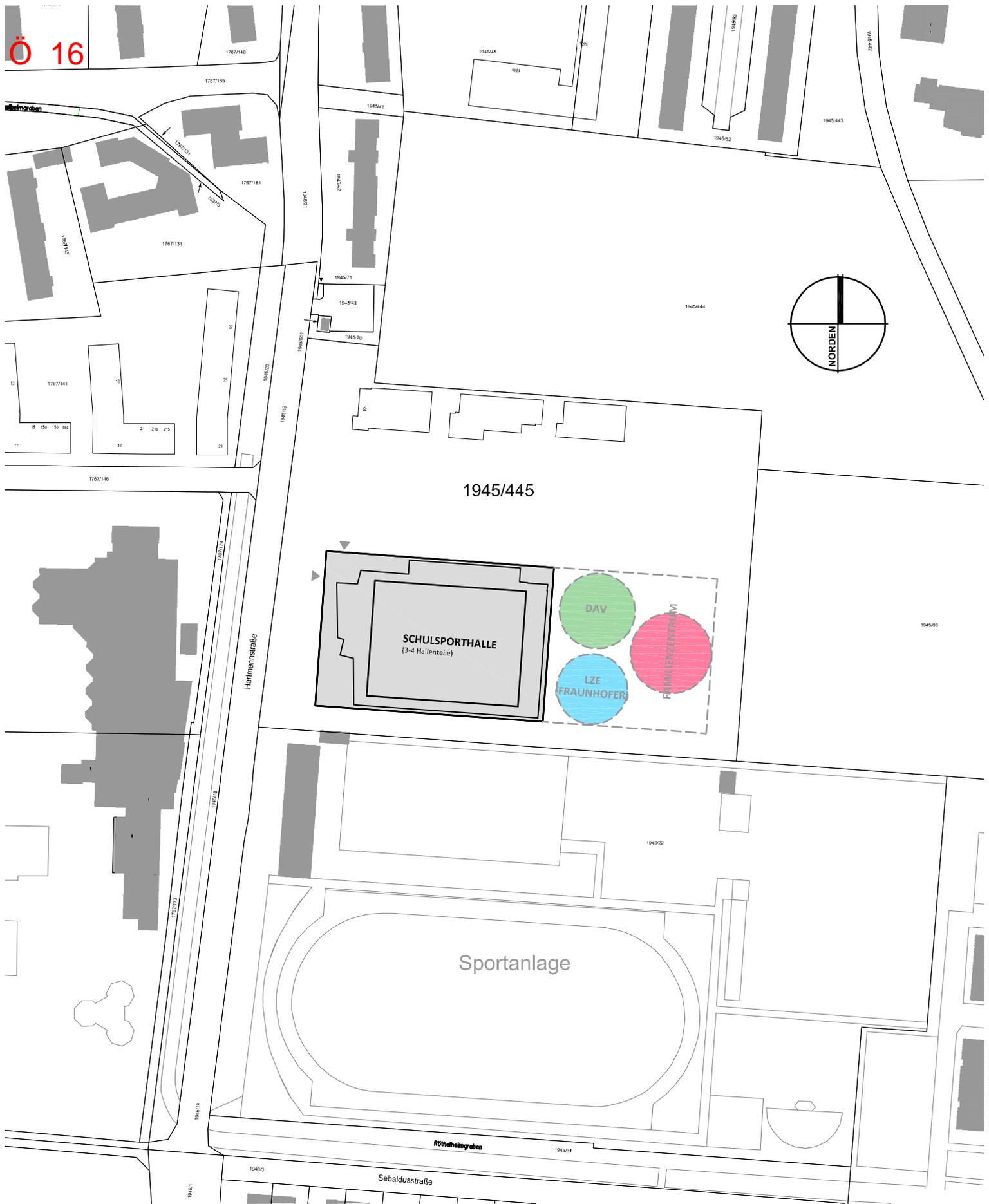
Von daher wäre es uns ein wichtiges Anliegen hinsichtlich der Nutzungsbedingungen für die neu entstehende Turnhalle, dass auch solche Gruppierungen dort Platz finden können (viele der Kurse und Angebote finden in den Abendstunden statt).

**Familienzentrum:** Das Stadtteilhaus verfügt über einen Eltern-Kind Raum, in dem sich im Schnitt 18 Gruppen wöchentlich treffen, die Warteliste auf freie Plätze in einer Gruppe bzw. für die Option, eine eigene Gruppe zu gründen, ist lang. Hier zeigt sich ein sehr hoher Bedarf im Stadtteil, dem wir aufgrund der räumlichen Möglichkeiten nicht gerecht werden können. Von daher wäre es uns ein Anliegen, dass im neu entstehenden Familienzentrum weitere, von Offenen und privaten Eltern-Kind Gruppen nutzbare Räumlichkeiten eingeplant werden.

Frank Renninger, Hausleitung

Frank Renninger, Hausleitung Tel.: 09131-9232777  
E-Mail: [leitung@treffpunkt-roethelheimpark.de](mailto:leitung@treffpunkt-roethelheimpark.de)  
Homepage: [www.treffpunkt-roethelheimpark.de](http://www.treffpunkt-roethelheimpark.de)

Fax: 09131 - 9232778



**GME**  
**Gebäudemanagement**  
**Stadt Erlangen**

**Neubau einer Dreifach- bis Vierfach-  
 Sporthalle in Erlangen**  
**Lageplan**  
 M 1:200

Vierfeldhalle									
Nr.	Bereich	Inhalte	Anzahl der Einheiten	Einzelfläche		Gesamtfläche		Nutzung	Bemerkung
<b>1</b>		<b>Sporthallen</b>			<b>2160 m2</b>				
1.1		Vierfachsporthalle	4	405	m2	1620	m2	Ballsportarten, Badminton, Volleyball, Fußball, Handball,	4 Teilhallen, je 15 x 27 m Trennvorhänge mögl. schalldicht, lichte Höhe 7 m
1.2		Konditionsraum	1	150	m2	150	2m	für Konditionegeräte	direkter Zugang von der Sporthalle:
1.3		Bewegungsraum	1	150	m2	150	2m	Würzburger Modell, Körper- und Bewegungserlebnisse	Turn- und Bewegungsgeräten sowie vielseitigen Ausstattungselementen
1.4		Gruppenräume/Gymnastikräume à	2	120	m2	240	2m	Gesundheitssport, Rehasport,	Spiegelwand; mobile Trennwand
<b>2</b>		<b>Nebenräume</b>			<b>847 m2</b>				
2.1		Sportlerumkleide	8	25	m2	200	m2	für Nutzer der Vierfachsporthalle	bestehend aus 8 Räumen, 2 Räume je Teilhalle, je Raum 25 m2, 2 x 2 Umkleiden zusammenschaltbar zu
2.2		Waschraum/Dusch	8	12,5	m2	100	m2	den Umkleiden 2.1 zugeordnet:	1 Raum je Umkleide, je 2 Räume zusammenschaltbar:
2.3		zusätzliche Umkleiden Sportler/innen	2	35	m2	70	m2	für Bewegungsraum, Gymnastikraum,	2 Räume, je ein Raum für D und H, mind. 6 Umkleideplätze je Raum, mit
2.4		Waschraum/Dusch	2	12,5	m2	25	m2	der Umkleide 2.3 zugeordnet:	der zusätzlichen Umkleide zugeordnet:
2.5		Umkleide Sportlehrer / 1.Hilfe	2	15	m2	30	m2	für Lehrer/innen und für Schiedsrichter, technische Delegierte und genutzt für technische	mit abschließbaren Schränken, Dusche, Waschbecken und WC; in einem Raum Liege;

2.6		Lehrerumkleide / 1.Hilfe	2	10	m2	20	m2	für Lehrer/innen und für Schiedsrichter, technische Delegierte und genutzt für technische	mit abschließbaren Schränken, Dusche, Waschbecken und WC; in einem Raum Liege;
2.7		Regieraum	1	5	m2	5	m2		möglichst auf Hallenebene gelegen;
2.8		Hallenwartraum	1	5	m2	5	m2		im Eingangsbereich gelegen;
2.9		Personalraum	1	12	m2	12	m2	Personal	
2.10		Geräteräume	4	75	m2	300	m2	für in der Vierfachhalle	längs an der Sporthalle angeordnet mit Toren an der
2.11		Geräteräume Nebenräume	3			80	m2		für Geräte im Bewegungsraum und den
<b>3</b>	<b>Publikumsbereich</b>					<b>420 m2</b>			
3.1		Zuschauerplätze	800-1000 Plätze					als Sitz- und Stehplätze	mind. 5 Behindertenplätze, barrierefrei erreichbar;
3.2		Mehrzweckräume	1	100	m2	100	m2		
3.3		Foyer	1	200	m2	200	m2	als Zugang für die gesamte Anlage	
3.4		Nebenraum	1	20	m2	20	m2	für Infrastruktur des Caterings	günstig zum Foyer gelegen
3.5		Zuschauer WC	1	nach Bedarf		nach Bedarf		WC und Vorräume für D, H,	Anzahl nach Versammlungsstätten
<b>4</b>	<b>Technikräume</b>					<b>m2</b>			
4.1		Hausanschlussraum	1	nach Bedarf		nach Bedarf			
4.2		Heizung	1	nach Bedarf		nach Bedarf			evtl. Fernwärmeanschluss
4.3		Elektro	1	nach Bedarf		nach Bedarf			
4.4		Lüftung	1	nach Bedarf		nach Bedarf			
4.5		Klimaanlage	1	nach Bedarf		nach Bedarf			
<b>5</b>	<b>Freiflächen</b>								
		KFZ Stellplätze Sporthalle	x	x	St.		St.		entsprechend StellplatzVO Erlangen
		Stellplätze Fahrräder Sporthalle	x	x	St.		St.		entsprechend StellplatzVO Erlangen
		Stellplätze Motorräder, Mopeds	x	x	St.		St.		
		Mülllagerflächen	1	nach Bedarf		nach Bedarf			

## Dreifeldhalle

Nr.	Bereich	Inhalte	Anzahl der Einheiten	Einzelfläche	Gesamtfläche	Nutzung	Bemerkung
<b>1</b>		<b>Sporthallen</b>		<b>1755 m2</b>			
1.1		Dreifachsporthalle	3	405 m2	1215 m2	Ballsportarten, Badminton, Volleyball, Fußball, Handball, Trampolin	3 Teilhallen, je 15 x 27 m Trennvorhänge mögl. schalldicht, lichte Höhe 7 m
1.2		Konditionsraum	1	150 m2	150 m2	für Konditionsgeräte	direkter Zugang von der Sporthalle;
1.3		Bewegungsraum	1	150 m2	150 m2	Würzburger Modell, Körper- und Bewegungserlebnisse,	Turn- und Bewegungsgeräten sowie vielseitigen Ausstattungselementen
1.4		Gruppenräume/Gymnastikräume à 120-240 m2	2	120 m2	240 m2	Gesundheitssport, Rehasport, Schulsport	Spiegelwand; mobile Trennwand
<b>2</b>		<b>Nebenräume</b>		<b>737 m2</b>			
2.1		Sportlerumkleide	6	25 m2	200 m2	für Nutzer der Vierfachsporthalle;	bestehend aus 6 Räumen, 2 Räume je Teilhalle, je Raum 25 m2, 2 x 2 Umkleiden zusammenschaltbar zu Doppeleinheit mit je 50 m2
2.2		Waschraum/Dusche	6	12,5 m2	75 m2	den Umkleiden 2.1 zugeordnet;	1 Raum je Umkleide, je 2 Räume zusammenschaltbar;

2.3		zusätzliche Umkleiden Sportler/innen Sammelumkleiden	2	35 m <sup>2</sup>	70 m <sup>2</sup>	für Bewegungsraum, Gymastikraum, Konditionsraum	2 Räume, je ein Raum für D und H, mind. 6 Umkleideplätze je Raum, mit Kleiderspinden;
2.4		Waschraum/Dusche	2	12,5 m <sup>2</sup>	25 m <sup>2</sup>	der Umkleide 2.3 zugeordnet;	der zusätzlichen Umkleide zugeordnet;
2.5		Umkleide Sportlehrer / 1.Hilfe	2	15 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	für Lehrer/innen und für Schiedsrichter, technische Delegierte und genutzt für technische Vorberechungen;	mit abschließbaren Schränken, Dusche, Waschbecken und WC; in einem Raum Liege;
2.6		Lehrerumkleide / 1.Hilfe	1	10 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>	für Lehrer/innen und für Schiedsrichter, technische Delegierte und genutzt für technische Vorberechungen;	mit abschließbaren Schränken, Dusche, Waschbecken und WC; in einem Raum Liege;
2.7		Regieraum	1	5 m <sup>2</sup>	5 m <sup>2</sup>		möglichst auf Hallenebene gelegen;
2.8		Hallenwartraum	1	5 m <sup>2</sup>	5 m <sup>2</sup>		im Eingangsbereich gelegen;
2.9		Personalraum	1	12 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>	Personal	

2.10		Geräteräume Sporthalle	3	75	m2	225	m2	für in der Vierfachhalle verwendete Geräte	längs an der Sporthalle angeordnet mit Toren an der kompletten Hallenlängsseite;	
2.11		Geräteräume Nebenräume	3			80	m2		für Geräte im Bewegungsraum und den beiden Gymnastikräumen	
<b>3</b>	<b>Publikumsbereich</b>						<b>420 m2</b>			
3.1		Zuschauerplätze	800-1000	Plätze				als Sitz- und Stehplätze	mind. 5 Behindertenplätze, barrierefrei erreichbar;	
3.2		Mehrzweckräume	1	100	m2	100	m2			
3.3		Foyer	1	200	m2	200	m2	als Zugang für die gesamte Anlage		
3.4		Nebenraum	1	20	m2	20	m2	für Infrastruktur des Caterings	günstig zum Foyer gelegen	
3.5		Zuschauer WC	1	nach Bedarf		nach Bedarf		WC und Vorräume für D, H, Behinderte	Anzahl nach Versammlungsstätten Verordnung;	
<b>4</b>	<b>Technikräume</b>						<b>m2</b>			
4.1		Hausanschlussraum	1	nach Bedarf		nach Bedarf				
4.2		Heizung	1	nach Bedarf		nach Bedarf			ggf. Fernwärmeanschluss	
4.3		Elektro	1	nach Bedarf		nach Bedarf				
4.4		Lüftung	1	nach Bedarf		nach Bedarf				
4.5		Klimaanlage	1	nach Bedarf		nach Bedarf				
<b>5</b>	<b>Freiflächen</b>									
		KFZ Stellplätze Sporthalle	x	x	St.		St.		entsprechend StellplatzVO Erlangen	
		Stellplätze Fahrräder Sporthalle	x	x	St.		St.		entsprechend StellplatzVO Erlangen	
		Stellplätze Motorräder, Mopeds	x	x	St.		St.			
		Mülllagerflächen	1	nach Bedarf		nach Bedarf				

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/504/ZC003 T. 1853

Verantwortliche/r:  
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:  
**504/005/2017/1**

### Wohnen im höheren Alter zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.04.2017	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.04.2017	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016:

Im oben genannten SPD-Fraktionsantrag wird die Verwaltung beauftragt, konkrete Vorschläge für den Ausbau der Wohnberatung vor Ort ggf. unter Einbeziehung fachkompetenter ehrenamtlicher WohnberaterInnen vorzulegen. Dabei soll auch eine Beratung zu Konzepten und Planung gemeinschaftlichen Wohnens, sowie die Projektunterstützung bei gemeinschaftlicher Nutzung von zu groß gewordenem Wohnraum vorgesehen werden. Im Weiteren wird empfohlen, städtisch aktive Beratungsgremien in die Arbeit einzubeziehen.

##### Ist-Zustand

Die Wohnberatung steht tatsächlich seit langem im Focus des Seniorenamtes. Die Fallkonstellationen der Wohnberatung sind jedoch äußerst vielfältig. So werden im Hinblick auf einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit neutrale Information zu möglichen Hilfsmitteln mit entsprechenden Anbietern ebenso abgerufen, wie auch Unterstützungsangebote im hauswirtschaftlichen Bereich oder durch ambulante Pflegedienste. Reichen derartige Maßnahmen nicht mehr aus, ergibt sich evtl. ein Bedarf an einer Wohnungsanpassungsberatung, die auch bauliche Veränderungen zum Gegenstand hat. Zusätzlich erfordert dies intensive Gespräche mit Familienangehörigen, bei denen ggf. erbrechtliche Aspekte von Bedeutung sind. Alternativ wird auch immer wieder die Frage des Wohnungswechsels thematisiert, so dass eine Beratung zu unterschiedlichsten Wohnformen erforderlich wird. In allen Fällen steht grundsätzlich die Frage der Finanzierung im Raum. Es ist zu klären, inwieweit eine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung erfolgen kann oder andere Fördermöglichkeiten z.B. durch die KfW-Bank genutzt werden können.

Bisher wird die Wohnberatung in Amt 50 folgendermaßen durchgeführt:

- Behindertenberatung  
Schwerpunkt: Menschen mit Behinderung
- Seniorenberatung  
Schwerpunkt: Senioren
- Pflegeberatung  
Schwerpunkt: pflegebedürftige Personen, besonders Teilbereich Pflegehilfsmittel

Zusätzlich gibt es stadtweit auch andere Beratungsmöglichkeiten über Pflegekassen, Wohnungswirtschaft oder auch Handwerksbetriebe. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die genannten Stellen

jeweils unterschiedliche Schwerpunkte im gesamten Spektrum der Wohnberatung setzen.

### Entwicklung

Allgemein ist eine Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch im Hinblick auf die Komplexität bei Anfragen zur Wohnberatung zu erkennen. Die Zahl der Pflegebedürftigen und damit auch die Nachfrage nach Unterstützungsmöglichkeiten im weitesten Sinne steigt. Ferner ist festzuhalten, dass Personen mit Pflegegrad 1 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) nunmehr ebenfalls Anspruch auf Leistungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen haben, so dass hier zusätzlicher Beratungsbedarf zu erwarten ist.

Wohnen im Alter ist ein zentrales Handlungsfeld in der Seniorenarbeit, das auch in Erlangen verstärkt im Zentrum der Betrachtungen steht und dessen Herausforderungen erkannt wurden. Um den Bedarf mit entsprechenden Maßnahmen bedienen zu können, wurde durch die Sachbearbeiterin in der Seniorenberatung die Qualifizierungsmaßnahme zur Zertifizierten Wohnberaterin absolviert. Ziel war dabei bereits, durch die hierbei erworbenen erheblich vertieften Kenntnisse Grundlagen für einen Ausbau der Wohnberatung zu schaffen. Zudem war die Möglichkeit eröffnet worden, Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Da eine nachhaltige Intensivierung langfristig einen verstärkten personellen und finanziellen Einsatz erfordert, sollte mit der Qualifizierung ein erster Schritt erfolgen.

### Organisationsmodell

Die Wohnberatung ist weiterhin zentral im Rathaus installiert, die Entwicklung der Vor-Ort-Beratung erfolgt in erster Linie durch den Ausbau der Besuche in der eigenen Häuslichkeit, damit im Einzelfall die tatsächliche Wohnsituation objektiv erfasst wird. Ergänzend werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit allgemeine Informationsangebote durch Vortragsveranstaltungen z.B. in Stadteilhäusern auch dezentral zur Verfügung gestellt.

Personell erfolgt die Wohnberatung in Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt.

Hauptamtlich ist die Tätigkeit bei der Seniorenberatung angesiedelt, die Aufgaben umfassen:

- Ausweitung und Entwicklung von Kooperationen und Netzwerkarbeit im Zusammenspiel der unterschiedlichsten Professionen aus den Bereichen Architektur, Handwerk sowie Pflege und Betreuung, Wohnungswirtschaft, Soziales und Verwaltung
- Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen durch Entwicklung eines Schulungskonzeptes mit Evaluation
- Einzelfallberatung mit erhöhten Anforderungen
- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

Ehrenamtlich sollen im häuslichen Umfeld grundsätzlich folgende Bereiche abgedeckt werden

- Beratung zu unterstützenden Dienstleistungen
- Wohnungsanpassungsberatung
- Finanzierungshinweise

Hilfreich wäre ein professioneller Hintergrund der Ehrenamtlichen verschiedenster Fachrichtungen.

Kooperation und mögliche Netzwerkpartner

- Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayer. Architektenkammer
- Handwerkskammer Mittelfranken, Handwerker vor Ort
- Sophia (Alltagsunterstützende Assistenzlösungen)
- Wohnungsbaugesellschaften,
- Abt. Wohnungswesen (insbes. Wohnen für Hilfe)
- Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen
- Seniorenbeirat AK Wohnen im Alter, Forum für behinderte Menschen, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement
- Seniorenbetreuerinnen der Abt. 504

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazitäten kann grundsätzlich auch eine Beratung zu Konzepten und Planung gemeinschaftlicher Wohnprojekte erfolgen. Zu berücksichti-

gen ist dabei, dass eine effiziente Unterstützung, Beratung und Moderation von sich bildenden Projektgruppen intensiv Personal bindet.

### Kosten, Finanzierung

#### Personalkosten

- Erweiterung der Seniorenberatung (Stellenvolumen derzeit 0,5) um eine weitere Stelle mit Volumen 0,5 (Personalkosten 31.350,-€)
- Auslagenersatz der Ehrenamtlichen

#### Sachkosten

- Beitritt Landesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung Bayern
- Fortbildungen, Reise- Fahrtkosten
- Hilfsmittel (z.B. Lasermessgerät)

#### Finanzierung

Anschubfinanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA). Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben für eine Fachkraft für Aufbau, Koordination und Organisation sowie fachliche Begleitung des Projektes, notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation, notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Festbetragsfinanzierung mit 40.000 € für max. 2 Jahre begrenzt auf 90 % der tatsächlichen Ausgaben.

Unabdingbare Voraussetzung der Förderung ist die Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme. Diese kann nur dann gewährleistet werden, wenn die in der Aufbauphase zur Verfügung stehende personelle Ausstattung beibehalten wird, so dass auch die zusätzliche halbe Stelle im Stellenplan prioritär berücksichtigt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsabläufe müssen die Mittel bereits jetzt beantragt werden, da die Förderrichtlinie Ende 2018 ausläuft.

Die notwendigen nachhaltigen Finanzmittel werden vom Fachamt für 2018 gemeldet.

**Anlagen:** SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10.2016

### **III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.04.2017

#### **Protokollvermerk:**

Frau Stadträtin Christian (SPD) nimmt die Ausführungen der Verwaltung als Zwischenbericht im Hinblick auf noch kommende Anträge dankend an. Die Vorlage wird im SGA nur als Gutachten behandelt, den Beschluss trifft der HFPA.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über den Fraktionsantrag Nr. 165/2016 wird im HFPA am 24.05.2017 abschließend entschieden.

mit 11 gegen 1 Stimmen

Dr. Preuß  
Vorsitzende/r

Krämer  
Schriftführer/in

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über den Fraktionsantrag Nr. 165/2016 wird im HFPA am 24.05.2017 abschließend entschieden.

mit 4 gegen 0 Stimmen

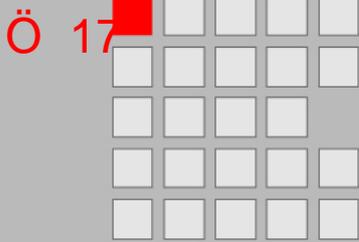
Dr. Preuß  
Vorsitzende/r

Krämer  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



### Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **24.10.2016**  
Antragsnr.: **165/2016**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **V/50**  
mit Referat: **OBM/13**

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

## **Wohnen im höheren Alter**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die besonderen wohnungsbezogenen Anliegen der Menschen höheren Lebensalters stehen bereits im Fokus der Beratungstätigkeit des Seniorenamtes.

**Datum**  
24.10.2016

In verschiedenen Alters- und Lebensphasen unterscheiden sich die Bedürfnisse erheblich, und die für junge Familien geplanten und gebauten Wohnungen werden im Verlauf einer Generation häufig den Bedürfnissen der alternden Bewohner\_innen nicht mehr gerecht, insbesondere dem Bedarf nach Barrierefreiheit, variabler und flexibler Nutzung größerer Wohneinheiten im Sinne gemeinschaftlichen altersgerechten Wohnens sowie nach altersgerechter Umgestaltung der vorhandenen Wohnung im vertrauten Stadtteil. Allen Altersgruppen gemeinsam ist das Bedürfnis nach notwendiger wohnbegleitender Infrastruktur im Quartier.

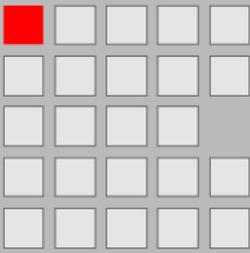
**AnsprechpartnerIn**  
Patrick Rösch

**Durchwahl**  
09131 862225

**Seite**  
1 von 2

Wir stellen daher folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse konkrete Vorschläge für einen weiteren Ausbau der niederschweligen, persönlichen Wohnberatung vor Ort vorzulegen mit dem Ziel, unter dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ möglichst vielen Seniorinnen und Senioren auch bei Eintritt von Gesundheits- und Mobilitätseinschränkungen und Pflegebedürftigkeit den Verbleib in ihrem vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen. Hierbei möge auch Beratung zu Konzepten und Planung gemeinschaftlichen Wohnens vorgesehen werden sowie Unterstützung konkreter Projekte gemeinschaftlicher Nutzung von vorhandenem, zu groß gewordenem Wohnraum. Dies soll ggf. unter Einbeziehung fachkompetenter Ehrenamtlicher im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements geschehen.
2. Der Verwaltung wird empfohlen, hierbei die in der Stadt aktiven Beratungsgremien (z.B. Seniorenbeirat, Behindertenforum,



Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement u.a.) in ihre Arbeit einzubeziehen.

Barbara Pfister  
Fraktionsvorsitzende

Anette Christian  
Sprecherin für  
Seniorinnen und  
Senioren

Gisela Niclas  
Sprecherin für  
Soziales

Philipp Dees  
Sprecher für  
Planung

f.d.R. Patrick Rösch  
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a

Telefon 09131 862225

Telefax 09131 862181

e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)

[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Datum**

24.10.2016

**AnsprechpartnerIn**

Patrick Rösch

**Durchwahl**

09131 862225

**Seite**

2 von 2

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**51/134/2017**

### Fortschreibung der Beträge für Tagesmütter und -väter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.05.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.05.2017	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (nur Kenntnis genommen)

## I. Antrag

1. Der Referenzbetrag in der Tagespflege für eine Betreuung an 40 Wochenstunden wird ab 01.06.2017 von 689,00 Euro auf 774,00 Euro erhöht.
2. Für die Grundausstattung zu Beginn einer Tätigkeit als Tagespflegeperson wird ein Betrag i.H.v. 400,00 Euro gewährt. Dieser Betrag kommt auch bestehenden Tagespflegepersonen zu Gute.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Sicherstellung von Tagespflegeplätzen im Rahmen der Betreuung von Kindern insbesondere im Alter unter 3 Jahre.
- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung.

### 2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Tagespflege (derzeit ca. 180 Plätze in 45 Tagespflegestellen) ist ein wichtiger Teil des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen (U3). Zur Sicherstellung dieses Angebots ist es deshalb notwendig neben einer qualifizierten Betreuung durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung, die Beträge in der Tagespflege angemessen zu erhöhen. Dies umso mehr, als in der nächsten Zeit etliche erfahrene Tagespflegepersonen aufhören werden. Das Ziel muss es sein, neue Tagespflegepersonen zu erreichen und die schon tätigen Tagespflegepersonen in die Erhöhung des Tagespflegebetrags einzubinden.

Bisher bauten die Beträge in der Tagespflege auf einem Stundensatz auf, der entsprechend der täglichen Betreuungszeit hochgerechnet wurde. Derzeit beträgt das Entgelt für die qualifizierte Tagespflege einschließlich des 20 % Qualifizierungszuschlags 4,00 Euro/Stunde (Beschluss des JHA vom 22.04.2009). Dieser Betrag unterteilt sich in einen Anteil für Sachkosten (1,50 Euro/Stunde) und einen Anteil für den Betreuungsaufwand (2,50 Euro/Stunde). Hieraus ergibt sich folgende Vergütung (incl. 20 % Qualifizierungsaufschlag).

Hieraus ergibt sich derzeit folgende Tabelle:

Buchungszeit	Sachaufwand	Basisbetreuungsleistung (Grundbetrag)	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung = Auszahlung	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 10 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 20 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung
bis 2 Std	64,50 €	89,75 €	<b>155,00 €</b>	<b>164,00 €</b>	<b>173,00 €</b>
bis 3 Std	96,75 €	134,63 €	<b>232,00 €</b>	<b>245,00 €</b>	<b>259,00 €</b>
bis 4 Std	129,00 €	179,50 €	<b>309,00 €</b>	<b>327,00 €</b>	<b>345,00 €</b>
bis 5 Std	161,25 €	224,38 €	<b>386,00 €</b>	<b>409,00 €</b>	<b>431,00 €</b>
bis 6 Std	193,50 €	269,25 €	<b>463,00 €</b>	<b>490,00 €</b>	<b>517,00 €</b>
bis 7 Std	225,75 €	314,13 €	<b>540,00 €</b>	<b>572,00 €</b>	<b>603,00 €</b>
bis 8 Std	258,00 €	359,00 €	<b>617,00 €</b>	<b>653,00 €</b>	<b>689,00 €</b>
bis 9 Std	290,25 €	403,88 €	<b>695,00 €</b>	<b>735,00 €</b>	<b>775,00 €</b>
bis 10 Std	322,50 €	448,75 €	<b>772,00 €</b>	<b>817,00 €</b>	<b>861,00 €</b>

Zusätzlich gibt es auch Zuschüsse zu Versicherungen, die aber nicht Gegenstand dieser Vorlage sind.

Die o.g. Werte werden derzeit gerichtlich überprüft, da eine Tagespflegeperson einen Prozess gegen die Stadt Erlangen angestrengt hat. Hinsichtlich der Berechnung des Sachkostenaufwands und des Betrags für die Betreuungsleistung hat das Verwaltungsgericht Ansbach die bisherigen Regelungen des Jugendamts bestätigt. Derzeit ist die Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in München anhängig.

Die jetzt beantragten Beschlüsse können hiervon unabhängig getroffen werden, da das Gericht mit Sicherheit keine Einwände gegen ein Erhöhung des Leistungsentgelts und die Einführung einer Grundausrüstung haben würde.

Mit Beschluss vom 20.11.2014 wurde die Verwaltung des Jugendamts ermächtigt, die Vergütung im Rahmen der Grundstruktur, an den gesteigerten Lebenshaltungskosten und möglichen Modifizierungen der gesetzlichen Grundlagen fort zu schreiben. In den Überlegungen der letzten Monate hat sich gezeigt, dass bedingt durch die Unterteilung in Sach- und Betreuungskosten die reine Orientierung an den Lebenshaltungskosten nicht sachgerecht ist und vielmehr ein Mischung aus Lebenshaltungskostensteigerung und Entwicklung des Basiswertes aus BayKiBiG, der auch Anteile aus Personalkosten enthält, angezeigt ist. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung des Jugendamts durch den genannten Beschluss nicht in vollem Umfang gedeckt, so dass ein neuer Beschluss erforderlich ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hatte die Verwaltung des Jugendamts vorgeschlagen, als künftige Berechnung die Beträge in der Zeile „bis 8 Std.“ der obigen Tabelle als Grundlage für Erhöhungen zu nehmen und entsprechend hoch oder niedrig zu rechnen. Der Referenzbetrag ist in der obigen sowie in der folgenden Tabelle grau unterlegt.

### **Fortschreibung:**

Die letzte Festsetzung des Stundensatzes stammt aus dem Jahr 2009.

Die Verwaltung des Jugendamts hält unter Berücksichtigung der Preis- und Basiswertsteigerungen sowie der Gesamtkosten, die für die Tagespflege entstehen 12,5 % für sachgerecht (entspricht einer Erhöhung von 4,00 auf 4,50 Euro). Die Sachkosten steigen wegen der oben beschriebenen

Bemessungsgrundlagen unterschiedlich zu den Kosten der Betreuungsleistung. Im Ergebnis setzen sich die 4,50 Euro aus 1,55 Euro/Stunde für Sachkosten und 2,95 Euro/Stunde für die Erziehungsleistung zusammen (bisher 1,50 Euro und 2,50 Euro).

Hieraus ergibt sich folgende neue Tabelle:

	+ 3,1 %	+ 18,1 %			+ 12,5 %
Buchungszeit	Sachaufwand	Basisbetreuungsleistung (Grundbetrag)	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 10 % Qualifizierungszuschlag	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 20 % Qualifizierungszuschlag
bis 2 Std	66,65 €	105,71 €	173,00 €	183,00 €	194,00 €
bis 3 Std	99,98 €	158,56 €	259,00 €	275,00 €	291,00 €
bis 4 Std	133,30 €	211,42 €	345,00 €	366,00 €	387,00 €
bis 5 Std	166,63 €	264,27 €	431,00 €	458,00 €	484,00 €
bis 6 Std	199,95 €	317,13 €	518,00 €	549,00 €	581,00 €
bis 7 Std	233,28 €	369,98 €	604,00 €	641,00 €	678,00 €
bis 8 Std	266,60 €	422,83 €	690,00 €	732,00 €	774,00 €
bis 9 Std	299,93 €	475,69 €	776,00 €	824,00 €	871,00 €
bis 10 Std	333,25 €	528,54 €	862,00 €	915,00 €	968,00 €

Der Regelfall ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen, die Anspruch auf einen 20%igen Qualifizierungszuschlag haben, so dass sich der Referenzbetrag von 689,00 Euro um 85,00 Euro auf 774,00 Euro erhöht.

Die Beträge für eine inclusive Betreuung sowie die Beträge der Randzeitenregelungen werden entsprechend angepasst.

Ausgehend von einem Rechnungsergebnis 2017 i.H.v. 1.125.000 Euro (Ausgaben) ergäben sich so für 2017 Mehrausgaben i.H.v.ca. 82.000,00 Euro plus ca. 18.000,00 Euro für die Erstausrüstung, die aus der Budgetrücklage finanziert werden können. Für 2018 ff. ergäben sich Mehrausgaben i.H.v. ca. 140.000,00 Euro, die zum Haushalt anzumelden sind.

### **Einnahmen:**

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erhebt das Jugendamt von den Eltern einen Kostenbeitrag, der sich nach der jeweiligen Höhe des Basiswertes in der staatl. Förderung der Kindertagespflege bemisst.

In der Praxis wird dieser Betrag bei den Jugendämtern in der Regel nicht ausgeschöpft. Derzeit beträgt der Stundenwert in Erlangen 1,73 Euro. Bei einer 5-6 stündigen Betreuung werden so 224,00 Euro/Monat fällig. Der Betrag für die Betreuung von unter Dreijährigen (also der Hauptzielgruppe der Tagespflege) in städt. Krippen beträgt im Vergleich 219,00 Euro. Insoweit ist eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht angezeigt. Die Frage einer Erhöhung der Elternbeiträge soll bei der nächsten Satzungsänderung für die Krippengebühren geprüft werden. Eine Vergrößerung des Abstands zu den Krippengebühren würde möglicherweise dem Ziel einer erhöhten Inanspruchnahme zuwider laufen.

### **Haushaltsmittel**

- sind vorhanden für 2017 aus Budgetrücklage
- sind für 2018 ff. anzumelden

### **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
HMN-T.2845

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
51/138/2017

### Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.05.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.05.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.05.2017	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	20.07.2017	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Bestandsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen 2017, Teil 1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenalter wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als neue Planungsgrundlage heranzuziehen.
3. Die Jugendhilfeplanung wird beauftragt die Bedarfskorridore im Bereich der U3-Versorgung sowohl kleinräumig, als auch stadtweit zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### II. Begründung

**Vorbemerkung: der Bericht wird allen Ausschuss- und Stadtratsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.**

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

##### 1.1 Steigerung der Kinderzahlen in Erlangen und bisherige Planungsschritte der Jugendhilfeplanung

Erlangen erlebt derzeit eine erhebliche Steigerung der Kinderzahlen. Die Flüchtlingssituation, Zuzug aus ländlichen Gebieten in die Metropolregion sowie eine Steigerung der Geburtenrate tragen primär zu diesem Phänomen bei.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung wurden im Jugendhilfeausschuss erstmals im Bestandsbericht Kindertagesbetreuung 2016 thematisiert, der dem Ausschuss im April 2016 vorgelegt wurde.

Anschließend an die Diskussion des Berichtes erstellte die Jugendhilfeplanung eine Prognose über den kommenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, die im Oktober 2016 durch den Jugendhilfeausschuss begutachtet und vom Stadtrat beschlossen wurde.

Operationalisiert wurde dies durch die Vorlage von konkreten möglichen Ausbauprojekten durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Februar 2017. An der Realisierung dieser Projekte wird kontinuierlich weiter gearbeitet.

Einen Zwischenbericht zur Entwicklung der Kinderzahlen legte die Jugendhilfeplanung im März 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vor – dieser basierte noch auf der Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung vom April 2016 sowie der faktischen Kinderzahl mit Stand zum 31.12.2016. Die sich abzeichnende Dynamik in der Entwicklung und die umfangreiche Erweiterung der Liste ausgewiesener Bauvorhaben in Laufe des letzten halben Jahres veranlassten die Jugendhilfeplanung dazu, bei der Abteilung für Statistik und Stadtforschung eine außerplanmäßige Aktualisierung der Kinderzahlenprognose zu erbitten. Diese steht seit Ende März nun zur Verfügung. Die Ergebnisse weisen erneut einen Anstieg der zu erwartenden Kinderzahlen noch jenseits der Ergebnisse der letzten Prognose aus. Bei den Darstellungen innerhalb des vorliegenden Bestandsberichtes wurde diesen neusten Zahlen schon Rechnung getragen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Informationen wurden am 20.03.2017 in der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

## 1.2 Kindertagesbetreuung im U3-Alter

### Bedarfskorridore im U3-Bereich

2011 beschloss der Erlanger Stadtrat nach Gutachten des Jugendhilfeausschusses bedarfsgerechte Ausbaukorridore im Bereich der U3-Betreuung. Diese Korridore wurden sowohl stadtweit, als auch kleinräumig angelegt. Die fachlichen Grundlagen die der Auswahl dieser Korridore zu Grunde lagen, wurden im Bedarfsbericht zur Kindertagesbetreuung 2011 ausführlich erläutert. Die dazu durchgeführten Verfahrensschritte umfassten in enger Abstimmung mit den Fachabteilung insbesondere eine Bedürfnisabfrage bei den Eltern im Rahmen der 2. Erlanger Familienbefragung, eine quantitative Untersuchung bei allen Erlanger Kindertageseinrichtungen im U3-Bereich per Fragebogen, qualitative, regional gegliederte Auswertungsgespräche mit den Erlanger Einrichtungsleitungen sowie eine umfassende Analyse der einzelnen Planungsbezirke auf der Basis von acht verschiedenen Faktoren, die sich auf die jeweils lokale vorherrschende Nachfrageintensität auswirken. Diese Planungskorridore haben sich in den Folgejahren des Platzausbaus als Orientierungshilfe bewährt und spiegelten den tatsächlichen Bedarf vor angemessen wieder.

Rückmeldungen aus der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung sowie das dokumentierte Nachfrageverhalten in einzelnen Planungsbezirken geben Hinweise darauf, dass nun nach sechs Jahren eine grundsätzliche Überprüfung der Höhe der Planungskorridore in den einzelnen Planungsbezirken und in der Folge stadtweit angeraten ist. Dies wird insbesondere angesichts des weiteren, notwendig gewordenen Ausbaus aufgrund der Kinderzahlensteigerungen als sinnvoll angesehen. Für ein entsprechendes Bedarfsplanungsverfahren sind die die Qualitätsanforderungen des SGB VIII § 80 sowie die Normierungen des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere eine umfassende Beteiligung von Trägern und Nutzern. Diese Prozesse sind zeitintensiv – ein kurzfristiger Abschluss der Überprüfung kann entsprechend nicht erfolgen.

### Gesamtübersicht und Prognose für das U3-Alter<sup>1</sup>

U3 Planungsbezirke	aktuelle Platzzahlen U3 (incl. Tagespflege)	Kinderzahlen U3	Kinderzahlprognose für 2020	Bedarfskorridore	2020 ca. benötigte Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlprognose	ca. zu schaffende Plätze	aktuelle Versorgungsquoten	Versorgungsquoten 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze (unter Wert)	Versorgungsquoten 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze (oberer Wert)
A Nordwest	159	371	447	ca. 35% - 40%	155-180	0-24	42,9%	36%	41%
B Alterlangen	103	242	248	ca. 40% - 45%	100-110	0-12	42,6%	42%	46%
C Anger	60	263	270	ca. 35% - 40%	95-108	36-48	22,8%	36%	40%
D Nordost	221	719	723	ca. 45% - 50%	325-360	96-144	30,7%	44%	50%
E Büchenbach, Dorf	68	167	178	ca. 40% - 45%	70-80	0-12	40,7%	38%	45%
F Bruck	184	524	475	ca. 40% - 45%	190-215	12-36	35,1%	41%	46%
G Röttheim und Südgel.	458	716	805	> 50%	480-520	24-60	64,0%	60%	64%
H Südwest	46	164	156	ca. 30% - 35%	45-55	0-12	28,0%	29%	37%
I Südost	118	203	210	>50%	125-135	12	58,1%	62%	62%
0 Ohne Zuordnung	12								
<b>Erlangen gesamt</b>	<b>1429</b>	<b>3369</b>	<b>3512</b>	<b>45% - 50%</b>	<b>ca. 1585-1763</b>	<b>ca. 180-360</b>	<b>42,4%</b>	<b>ca. 46%</b>	<b>ca. 51%</b>

Legende: Quote im Zielkorridor oder darüber  
Quote unterhalb des Zielkorridors

<sup>1</sup> s. Bestandsbericht 2017, S. 19

## Aktuelle Versorgungssituation im U3-Bereich<sup>2</sup>

Mit Stichtag zum 31.12.2016 lebten in Erlangen 3369 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt seit dem Jahreswechsel 2013/2014 (2850) einen Zuwachs von ca. 18% (absolut 519) dar. Die Entwicklung in den einzelnen Planungsbezirken ist im Bestandsbericht der Karte auf 27 zu entnehmen.

In 54 Einrichtungen und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1429 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 42,4%. Die Versorgungsquote liegt damit erstmals seit 2014 wieder unter dem vom Stadtrat beschlossenen Zielkorridor von 45 bis 50%.

Im März 2016 waren von den Betreuungsplätzen im U3-Bereich, 96 Plätze nicht belegt<sup>3</sup> (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca. 6,6 % aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen. Aus Erfahrung ist eher davon auszugehen, dass es aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Warten auf Geschwisterkinder, Fachkräftemangel, integrative Plätze) dauerhaft einen geringen Prozentsatz an nicht belegten Plätzen gibt. Im Jahre 2016 wurden ca. 28 in Erlangen wohnende Kinder<sup>4</sup> in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut. Durchschnittlich 120 Kinder, die nicht in Erlangen wohnten<sup>5</sup>, besuchten 2016 eine Einrichtung im Stadtgebiet. 62 Kinder, die ihren dritten Geburtstag noch nicht gefeiert haben, wurden im März 2016 auf einem regulären Kindergartenplatz (die nicht in die oben genannte Platzzahl eingehen) betreut. Die Platzkapazitäten der Kindertagespflege sind nach Auskunft des Fachdienstes voll belegt – es besteht eine Warteliste.

## Prognose über den weiteren Bedarf im U3-Bereich

Die Auskünfte und Signale seitens der Träger, Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort sind nicht einheitlich. Während einige Einrichtungen von langen Wartelisten berichten, schildern Andere, die angeboten Plätze nicht belegen zu können. Die Kindertagespflege berichtet von einer anhaltend hohen, bzw. nach wie vor steigenden Nachfrage. Flüchtlingskinder stellen im Bereich der Kinderkrippen keine ausschlaggebende Größe dar (vgl. Bestandsbericht 2017, S. 18). Es gibt Hinweise darauf (u.a. verändertes Nachfrageverhalten der Eltern), dass die Zielkorridore für die Versorgung, die 2011 entwickelt und beschlossen wurden, möglicherweise nicht mehr bedarfsdeckend sind (s.o.).

Die Kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht für das Jahr 2020 von einem stadtweiten Anstieg in dieser Altersgruppe (+ ca. 4%) aus. Ob diese Zahlen nachgebessert werden müssen (möglicherweise aufgrund weiterer Bebauung, weiterem Bevölkerungswachstum und/oder weiter steigender Geburtenrate), bleibt abzuwarten.

Sind in der obigen Tabelle zwei Werte angegeben, so orientieren sich diese an der jeweiligen Unter- bzw. Obergrenze dieses Bedarfskorridors. Die in der Spalte „zu schaffende Plätze“ aufgeführten Zahlen stellen keine lineare Differenz der bestehenden Plätze zu dem prozentualen Bedarfen dar, sondern beziehen teilweise die Angebote in angrenzenden Planungsbezirken mit ein und sind in sinnvollen Planungsgrößen angegeben. Zusammenfassend sind – wenn auch in unterschiedlichen Dimensionen – zu schaffende Plätze in allen Planungsbezirken ausgewiesen und sind in allen Planungsbezirken höher als in der Bedarfsfeststellung von 2016. Die stadtweite Schaffung von 180 neuen Plätzen wäre, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, gleichbedeutend mit einer Versorgungsquote von ca. 46% (das würde ca. 1609 Plätzen entsprechen). Eine Neuschaffung von 360 Plätzen würde, bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose, eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 51% bedeuten (ca. 1789 Plätze).

### **1.3 Kindergartenalter**

<sup>2</sup> s. Bestandsbericht 2017, S. 20f

<sup>3</sup> Quelle: kibig.web

<sup>4</sup> Quelle: Stadtjugendamt Erlangen, Abteilung Kindertageseinrichtungen (Endabrechnung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen)

<sup>5</sup> Quelle: kibig.web

## Gesamtübersicht und Prognose für das Kindergartenalter<sup>6</sup>

Kindergarten-Planungsbezirke	Kinderzahl 31.12.2016	Kinderzahlenprognose für 2020	aktuelle Platzzahlen	aktuelle Versorgungsquoten	Zielquote für Vollversorgung	2020 ca. benötigte Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose	ca. zu schaffende Plätze bei Eintreffen der Kinderzahlenprognose	Versorgungsquote 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze	Betreute Kinder mit einem 4,5-fachen Betreuungsfaktor (Durchschnitt 2016)
01 Innenstadt I	158	173	140	88,6%	ca. 100%	ca. 173	ca. 25	ca. 95%	2
02 Innenstadt II	212	264	182	85,8%	ca. 100%	ca. 264	ca. 75	ca. 97%	1
03 Alterlangen	284	291	216	76,1%	ca. 100%	ca. 291	ca. 70	ca. 98%	-
04 Sieglitzhof	233	241	235	100,9%	ca. 100%	ca. 241		ca. 97%	-
05 Röthelheim	419	452	433	103,3%	ca. 100%	ca. 452	ca. 15	ca. 99%	24
06 Südstadt	164	195	196	119,5%	ca. 100%	ca. 195		ca. 101%	3
07 Anger	230	256	240	104,3%	ca. 100%	ca. 256	ca. 25	ca. 103%	4
08 Innenstadt III	140	158	125	89,3%	ca. 100%	ca. 158	ca. 50	ca. 110%	-
09 Bruck	461	554	400	86,8%	ca. 100%	ca. 554	ca. 100	ca. 90%	5
10 Eilersdorf	101	100	120	118,8%	ca. 100%	ca. 100		ca. 120%	4
11 Temmenlöhe	167	161	153	91,6%	ca. 100%	ca. 161		ca. 95%	-
12 Frauenaarach	125	145	85	68,0%	ca. 100%	ca. 145	ca. 50	ca. 93%	-
13 Kriegenbrunn	53	56	80	150,9%	ca. 100%	ca. 56		ca. 144%	-
14 Büchenbach Dorf	185	212	230	124,3%	ca. 100%	ca. 212		ca. 108%	2
15 Büchenbach Nordwest	398	442	356	89,4%	ca. 100%	ca. 442	ca. 100	ca. 103%	22
16 Dechsendorf	107	96	100	93,5%	ca. 100%	ca. 96		ca. 104%	3
00 Planungsbezirk unabh.			173			ca. 173	ca. 25		11
<b>Erlangen gesamt</b>	<b>3437</b>	<b>3799</b>	<b>3464</b>	<b>100,8%</b>	<b>ca. 105%</b>	<b>ca. 3972</b>	<b>ca. 535</b>	<b>ca. 105%</b>	<b>81</b>

<sup>6</sup> s. Bestandsbericht 2017, S. 46

## Aktuelle Situation im Kindergartenalter<sup>7</sup>

Die Betreuung im Kindergartenalter ist bereits seit etlichen Jahren als Betreuungsform etabliert und akzeptiert. Für Erlangen gilt dies umso mehr, da Erlangen bereits lange vor anderen Kommunen die Bedeutung einer bedarfsgerechten und qualitativen Kindergartenbetreuung erkannt hatte. Während die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz etliche Kommunen vor erhebliche Probleme stellte, konnte Erlangen zu diesem Zeitpunkt bereits eine Versorgungsquote von über 90% vorweisen.

Die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes stellt für die überwiegende Mehrheit aller Eltern eine Normalität dar. Das statistische Bundesamt gab für das Jahr 2015 an, dass in Erlangen 102,7% aller Kinder<sup>8</sup> im Alter von drei bis unter sechs Jahren institutionell betreut wurden (zum Vergleich: bundesweit 93,6%)<sup>9</sup>.

In allen Erlanger Kindergärten können Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten regulär als Kindergartenkinder aufgenommen werden. Diese Plätze werden vollständig und ausschließlich in die Versorgung mit Kindergartenplätzen eingerechnet und werden für die Quote der U3-Betreuung nicht herangezogen.

In Bezug auf die Anstrengungen, behinderte, bzw. von einer Behinderung bedrohte Kinder in Regleinrichtungen zu betreuen, ist festzustellen, dass in den Jahren von 2007 bis 2012 zunächst ein deutlicher Anstieg (von ca. 30 auf ca. 75 Kinder) zu verzeichnen war. Seither ist die Zahl nahezu konstant (81 Kinder im Jahresdurchschnitt 2016<sup>10</sup>). Dies ist nach übereinstimmender Einschätzung von Fachkräften vor Ort jedoch weniger darauf zurück zu führen, dass nun alle behinderten Kinder versorgt seien, sondern vielmehr, dass die in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze voll ausgelastet sind. Diese zur Einzelintegration zur Verfügung stehenden Plätze wohnortnah auszubauen ist ein erklärtes Ziel für die kommenden Jahre.

Dies wird auch Auswirkungen auf die Anzahl der faktisch zur Verfügung stehenden Plätze haben. Der bayerische Gesetzgeber geht bei behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern von einem um das viereinhalbfache erhöhten Betreuungsbedarf aus. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass sie bei der Aufnahme behinderter Kinder zusätzliches Personal einstellen müssen, um auch weiterhin die volle Anzahl an Kindern betreuen zu können, die aufgrund der bestehenden Raumsituation maximal betreut werden könnten.

Besonders angesichts der angespannten Situation auf dem Fachkräftemarkt sehen sich einige Einrichtungen nicht in der Lage, die von der Bedarfsanerkennung her maximal mögliche Platzanzahl auch tatsächlich anzubieten. Dies führt „auf dem Papier“ mitunter zu einem scheinbaren Leerstand von Plätzen. Diese stehen tatsächlich jedoch gar nicht zur Verfügung.

In Erlangen leben mit Stichtag zum 31.12.2016, 3437 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3464 Plätze (Stand 01.03.2017) zur Verfügung. Damit liegt ein gesamtstädtischer Versorgungsgrad von 100,8% vor. Rechnerisch steht damit jedem in Erlangen lebenden Kind ein Kindergartenplatz zur Verfügung, nicht jedoch jedem Kind in seinem direkten Wohnumfeld. Die Zusammenschau der hier dargestellten Zahlen mit den Rückmeldungen aus Einrichtungen und der Fachabteilung lässt die augenblickliche Versorgungssituation im Kindergartenalter als sehr angespannt erscheinen.

Im Januar 2017 waren von den zur Verfügung stehenden Plätzen 203 Plätze nicht belegt (Formal: Differenz zwischen Plätzen laut Betriebserlaubnis und belegten Plätzen, dies entspricht ca. 5,9% aller genehmigten Plätze). Die Gründe für die Nicht-Belegung sind aus der Statistik nicht ersichtlich. Auch kann nicht gefolgert werden, dass diese Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im Jahre 2016 wurden in der Stadt ca. 137 Gastkinder, die nicht in Erlangen wohnten, betreut. Ca. 48 Kinder, die im Stadtgebiet von Erlangen wohnten, besuchten Einrichtungen außerhalb<sup>11</sup>. 97 Kindergartenplätze waren im Januar 2017 darüber hinaus mit Kindern besetzt<sup>12</sup>, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

<sup>7</sup> s. Bestandsbericht 2017, S. 47ff

<sup>8</sup> Das bedeutet, dass 2015 im Stadtgebiet von Erlangen mehr Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut wurden, als Erlangen Einwohner in diesem Altersbereich hatte.

<sup>9</sup> Quelle: Kindertagesbetreuung-Regional 2016

<sup>10</sup> Quelle: kibig.web

<sup>11</sup> Quelle: Stadtjugendamt Erlangen, Abteilung Kindertageseinrichtungen (Endabrechnung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen)

<sup>12</sup> Quelle kibig.web

## Prognose über den weiteren Bedarf im Kindergartenalter

Da im Kindergartenbereich grundsätzlich von einem Vollversorgungsbedarf auszugehen ist, stellt die kleinräumige Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung das wichtigste Werkzeug für die Prognose des Platzbedarfs dar. Die aktuelle Bevölkerungsprognose vom März 2017 berücksichtigt die in den vergangenen Jahren gestiegene Geburtenzahl, den Zuzug durch (Flüchtlings-)Familien und geplante Neubauten (soweit bekannt).

Bereits 2016 hat die Jugendhilfeplanung auf Grundlage der Bevölkerungsprognose vom Frühjahr 2016 den Bedarf an Plätzen neu geplant, der Stadtrat hat einen Ausbau von ca. 225 Plätzen im Kindergartenalter beschlossen. Nach Veröffentlichung der Kinderzahlen 31.12.2016 wurde deutlich, dass die reale Kinderzahl im Kindergartenalter um ca. 120 höher war, als die Bevölkerungsprognose von 2016 angenommen hatte. Die Jugendhilfeplanung hat daher mit der Abteilung für Statistik und Stadtforschung eine außerplanmäßige Aktualisierung vereinbart, die seit Ende März 2017 vorliegt.

Die Geburtenziffer hat sich in den vergangenen Jahren bayernweit erhöht. Dies trifft auch auf Erlangen zu. Inwieweit sich dieser Trend stabilisiert oder gar verstärkt kann nicht belastbar vorhergesagt werden. Die durch die Geburtensteigerungen gewachsenen Kinderzahlen im Bereich der 0 bis 3 jährigen machen sich bereits im Bereich der Kindergartenkinder bemerkbar. Die Veränderungen der Kinderzahlen im Kindergartenalter der letzten Jahre ist im Bestandsbericht auf den Seiten 52f dargestellt, die Kinderzahlprognose bis 2020 auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognose auf Seite 54. Geht man, die Darstellungen der aktuellen Situation berücksichtigend davon aus, dass grundsätzlich mindestens 5% der formal existierenden Plätze aus organisatorischen Gründen faktisch nicht zur Verfügung stehen, und berücksichtigt man die Erfahrungen der letzten Jahre, so ist aktuell davon auszugehen dass für eine Vollversorgung an Kindergartenplätzen eine stadtweite Versorgungsquote von ca. 105% anzustreben ist. Dies bedeutet auf die Platzzahlen umgelegt einen stadtweiten Mehrbedarf von ca. 535 Plätzen im Kindergartenalter (s.o.).

## Kleinräumige Betrachtung

Der Zuwachs der Kinderzahlen im Kindergartenalter verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Kindergartenplanungsbezirke in gleicher Weise. Die Zahlen der kleinteiligen Bevölkerungsprognose geben hier jedoch gute Anhaltspunkte. Bei der beschriebenen Verteilung der zu schaffenden Plätze für das Jahr 2020 wurde bereits versucht, realistische Planungsgrößen anzugeben. Berücksichtigt wurden punktuell bereits Entwicklungen nach 2020, deren Eintreffen sehr wahrscheinlich ist (z.B. Fertigstellung und Bezug der zusätzlichen Bebauung im Bereich Hans-Geiger-Strasse). Bei der konkreten Realisierung von Plätzen braucht es weiterhin eine gewisse Flexibilität und es ist immer wieder wichtig, mehrere Planungsbezirke kombiniert zu betrachten. Auch ist zu berücksichtigen, an welchen Standorten (u.a. real vorhandene Baugrundstücke oder Bauobjekte) durch welche Träger und in welchem Zeitraum realisiert werden können. Darüber hinaus möchte das Stadtjugendamt weiterhin bereits bestehende konkrete Projektplanungen zur Schaffung von neuen Plätzen nur einvernehmlich mit den Beteiligten verändern, um an dieser Stelle für Einrichtungs- oder Bauträger ein verlässlicher Partner zu bleiben – auch wenn sich im Einzelfall rein rechnerisch der Bedarf für einen Planungsbezirk im Laufe der Planungen verändert.

### **1.3 Ausblick: Schulkindbetreuung**

Im Juli 2017 wird gemeinsam mit dem Bildungsbüro der Bestandsbericht Kindertagesbetreuung Teil 2 für das Schulkindalter vorgelegt.

**Anlagen: Bericht vorab**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/181/2017	3
05_2017 13/181/2017	4
TOP Ö 6.2 Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.20	
Mitteilung zur Kenntnis 13/179/2017	5
Antrag ÖDP 13/179/2017	7
Konzept Barrierefreie Kommunikation 2017 05 09 13/179/2017	9
TOP Ö 6.3 Neuauflage Baulandkataster Gewerbe (Stand 31.12.2016)	
Mitteilung zur Kenntnis 611/172/2017	12
Anlage: Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB - Stand 31.12.201	14
TOP Ö 7 Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung	
Beschlussvorlage 13/180/2017	15
TOP Ö 8 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2018	
Beschluss Stand: 3.5.2017 20/017/2017	18
TOP Ö 9 Jahresabschluss 2014 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-He	
Beschlussvorlage 20/019/2017	22
TOP Ö 10 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)	
Beschluss Stand: 09.05.2017 241/060/2017	25
Amt 24 B_Abrechnung 2016 241/060/2017	27
TOP Ö 11 Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs	
Beschlussvorlage 113/035/2017	29
TOP Ö 12 CSU-Fraktionsantrag 018/2017; Brucker Kirchweihbaum	
Beschlussvorlage 32-3/020/2017	31
CSU-Fraktionsantrag 018 2017; Brucker Kirchweihbaum 32-3/020/2017	33
TOP Ö 13 Neuerlass einer Bade- und Eislaufverordnung	
Beschlussvorlage 30/048/2016/2	34
Anlage_2017_05_05_Entwurf_Bade- und EislaufVO 30/048/2016/2	37
TOP Ö 14 Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bi	
Beschluss Stand: 02.05.2017 30/053/2017	38
Verordnungsentwurf 30/053/2017	40
Lageplan 30/053/2017	42
TOP Ö 15 Neufassung der Benutzungsordnung des Naherholungsgebietes Dechsendorfe	
Beschluss Stand: 02.05.2017 52/131/2017/1	43
Benutzungsordnung 2017 52/131/2017/1	46
Vorlage 52_106_2016 Badeaufsicht Dechsendorfer Weiher 52/131/2017/1	49
TOP Ö 16 Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbeschluss für eine neue	
Beschluss Stand: 09.05.2017 52/140/2017	51
Anlage 1 Anschreiben Montessori Schule 52/140/2017	58
Anlage 2 Bedarf Vereine 2017 52/140/2017	59
Anlage 3 Bedarf Deutscher Alpenverein 52/140/2017	62
Anlage 4 Bedarfsbeschluss Familienzentrum 52/140/2017	63
Anlage 5 Bedarf Bürgertreff Röthelheimpark 52/140/2017	67
Anlage 6 Lageplan 52/140/2017	68
Anlage 7 Raumprogramm 4 Feldhalle 52/140/2017	69
Anlage 8 Raumprogramm 3 Feldhalle 52/140/2017	71

TOP Ö 17 Wohnen im höheren Alter zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 165/2016 vom 24.10	
Beschluss Stand: 06.04.2017 504/005/2017/1	74
Anlage Fraktionsantrag Nr. 165/2016 504/005/2017/1	78
TOP Ö 18 Fortschreibung der Beträge für Tagesmütter und -väter	
Beschlussvorlage 51/134/2017	80
TOP Ö 19 Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2017	
Beschlussvorlage 51/138/2017	84
Inhaltsverzeichnis	91